

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 29.03.2019

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 64 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge des Landkreises Jerichower Land für die Kreistagswahl Jerichower Land am 26.05.2019..... 132
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 65 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern 141
 - 66 Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2017 142
 - 67 Satzung über die Wahl von Elternvertretern für die Vertretung der Eltern (Stadtelternvertretung) für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Möckern..... 146
 - 68 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Möckern..... 151
 - 69 Wasserwehrsatzung der Gemeinde Elbe-Parey 151
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 70 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0076/2018 über den Jahresabschluss 2015 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) .. 154

- 71 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Stadt Gommern für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA.....154
- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zum Flurbereinigungsverfahren nach § 87 i.V.m. § 1 und § 37 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113166
- 73 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Beschluss Nr. 18/2019 GR - Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 44/2017 „Goethestraße Ost-seite Teil 2“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz 166
- 74 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Beschluss Nr. 21/2019 GR Aufstellung und Auslegung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 30/2008 „Am Mühlengrund II“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz167
- 75 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Biederitz für die Gemeinderatswahl Biederitz am 26.05.2019169
- 76 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Biederitz für die Ortschaftsratswahl Biederitz am 26.05.2019.....172
- 77 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Biederitz für die Ortschaftsratswahl Gerwisch am 26.05.2019.....174
- 78 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Biederitz für die Ortschaftsratswahl Gübs am 26.05.2019175
- 79 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Biederitz für die Ortschaftsratswahl Heyrothsberge am 26.05.2019176
- 80 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Biederitz für die Ortschaftsratswahl Königsborn am 26.05.2019177

- 81 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Biederitz für die Ortschaftsratswahl Woltersdorf am 26.05.2019.... 178
- 82 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB..... 179
- 83 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019..... 181
- 84 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen 182
- 85 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Parkstraße im OT Redekin - Ergänzungssatzung Redekin 184
- 86 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Parkstraße - Ergänzungssatzung Redekin..... 185
- 87 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 26. Mai 2019 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA 188
- 88 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA 190
- 89 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen der Gemeinde Möser für die Wahl des Gemeinderates Möser am 26. Mai 2019 195
- 90 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen der Gemeinde Möser für die Wahl des Ortschaftsrates Hohenwarthe am 26. Mai 2019 ... 197
- 91 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen der Gemeinde Möser für die Wahl des Ortschaftsrates Körbelitz am 26. Mai 2019..... 197
- 92 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen der Gemeinde Möser für die Wahl des Ortschaftsrates Lostau am 26. Mai 2019..... 198
- 93 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen der Gemeinde Möser für die Wahl des Ortschaftsrates Möser am 26. Mai 2019..... 199

- 94 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen der Gemeinde Möser für die Wahl des Ortschaftsrates Pietzpuhl am 26. Mai 2019200
 - 95 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen der Gemeinde Möser für die Wahl des Ortschaftsrates Schermen am 26. Mai 2019.....201
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 96 Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsbeitragsatzung - (SWBS) 202
 - 97 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung - (SWGS).....209
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 98 Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren nach § 87 i.V.m. § 1 und § 37 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte216
 - 99 Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat – 33 Besondere Verfahrensarten Erörterungstermin im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der K+S KALI GmbH auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz.....226
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

64

Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl Jerichower Land am 26.05.2019

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25. März 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag am 26. Mai 2019 im Wahlgebiet Jerichower Land zugelassen:

Wahlbereich I, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, Gemeinde Elbe-Parey

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Mangelsdorf, Gerd	1949	Rentner/Fachlehrer für Bau-technik	39307 Genthin
2.	Otto, Alexander	1992	Personal- und Organisationsberater	39307 Genthin
3.	Dr. Bauer, Volker	1958	Berater	39307 Genthin
4.	Gutschmidt, Torsten	1967	Marktleiter	39307 Tucheim
5.	Buchheister, Andreas Klaus	1971	Rechtsanwalt	39307 Genthin
6.	Matschoß, Mathias	1979	Polizeivollzugsbeamter	39307 Roßdorf
7.	Buchmann, Egon	1943	Rentner	39317 Güsen
8.	Müller, Norbert	1944	Kfz-Meister	39307 Genthin
9.	Martius, Andy	1976	Vorstand DRK RV MD-JL e. V.	39307 Genthin
10.	Zeidler, Sebastian	1983	Betriebswirt, Unternehmer	39307 Genthin
11.	Babick, Andy	1979	Notfallsanitäter	39307 Mützel
12.	Wolter, Patrick	1984	Landwirt	39307 Parchen
13.	Matthews, Martin	1990	Geschäftsführer	39307 Genthin
14.	Zeidler, Jürgen	1954	Dipl. Bauing.	39307 Genthin
15.	Randel, Marc	1975	Dipl.-Ing (FH) für Hochbau	39307 Gladau

2. Alternative für Deutschland (AfD)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Rau, Phillipp-Anders	1983	Angestellter	39245 Gommern
2.	Albrecht, Birgit	1965	Buchhalter	39319 Altenklitsche
3.	Piesker, Christian	1956	Hotelkaufmann	39319 Hohenbellin
4.	Henning, Walter	1955	EU-Rentner	39317 Ferchland

3. DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Müller, Manuel	1996	Projektmitarbeiter	39319 Jerichow
2.	Herrmann, Gabriele	1956	Bibliothekarin	39307 Genthin
3.	Probst, Anne-Kathrin	1965	Selbstständig	39317 Parey
4.	Bernicke, Wolfgang	1948	Bürgermeister i.R.	39307 Genthin
5.	Kopf-Baumgartner, Renate	1959	Erzieherin, geprüfte Pharmareferentin	39307 Genthin
6.	Wolf, Lisa	1942	Rentnerin	39307 Genthin

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Neubauer, Christoph	1998	Student	39307 Genthin
2.	Pfannkuchen, Maria Johanna	1999	Studentin	39307 Genthin
3.	Halupka, Helmut	1948	Bergbaumaschinist, Dipl. Wirtschaftler	39307 Genthin
4.	Renusch, Marianne Elisabeth	1953	Rentnerin, Krankenschwester	39307 Genthin
5.	Lipke, Monika	1962	Bürokaufmann	39319 Steinitz
6.	Krause, Udo	1984	Versicherungsfachm., Journalist	39307 Tuchem
7.	Bröking, Wilma	1949	Rentnerin	39317 Derben
8.	Gleiche, Gordon	1983	Tischler	39319 Scharteucke
9.	Wieser, Thomas Alexander	1964	Arzt	39319 Jerichow
10.	Stübing, René	1985	Werkstatteleiter	39307 Genthin
11.	Dr. Schwandt, Hubert	1950	Lehrer	39307 Genthin
12.	Leiste, Horst	1936	Sicherheitsfachkraft	39307 Genthin

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Lichtenberg, Ute	1962	Versicherungsvertreterin	39307 Neuenklitsche
2.	Nitz, Lutz	1956	Diplom-Lehrer	39307 Genthin
3.	Rosenthal, Friedrich	1995	Student der Veterinärmedizin	39291 Schopisdorf
4.	Königsmark, Sven	1967	operationstechn. Assistent	39317 Parey
5.	Flügge, Max	1994	Angestellter	39317 Güsen

6. Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Pflaumbaum, Wilmut	1952	Sicherheitsingenieur	39307 Genthin
2.	Wiese, Bennet	1998	Student	39307 Parchen
3.	Taut, Steffen	1987	Vertriebsleiter	39319 Jerichow
4.	Kappuhn, Fred	1974	Metallbaumeister	39397 Genthin
5.	Jehle, Cord-Jürgen	1948	Betriebswirt	39307 Genthin
6.	Mewes, Bernhard	1955	Beamter	39307 Brettin

16. Freie Wählergemeinschaft Endert JL (FWG Endert JL)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Schröder, Bernd	1968	Busfahrer	39307 Genthin
2.	Krischker, Thomas	1978	Angestellter	39317 Güsen

17. Freie Wählergemeinschaft Jerichow (FWG J)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Bothe, Harald	1959	Bürgermeister	39319 Klietznick
2.	Golz, Nicole	1974	Bürgermeisterin	39317 Parey
3.	Dertz, Andreas	1961	Lehrer	39319 Klietznick
4.	Schmidt, Torsten	1969	Kaufmann	39307 Brettin
5.	Staschull, Jürgen	1956	Tischler	39307 Großdemsin

18. Ländliche Wählergemeinschaft JL (LWG)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Rawolle, Sören	1972	Geschäftsführer	39307 Tucheim
2.	Ladwig, Daniel	1983	Landwirt	39307 Bergzow
3.	Ramminger, Kerstin	1964	Gartenbauingenieur	39307 Genthin
4.	Ohst, Ralph	1969	Diplom-Kaufmann	39307 Paplitz
5.	Wrogemann, Niels	1981	Landwirt	39319 Jerichow

Wahlbereich II Stadt Burg, Stadt Möckern

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Kurze, Markus	1970	Erzieher - Mitglied des Landtages	39288 Burg
2.	Gröpler, André	1978	Selbstständig	39279 Loburg
3.	Gottschalk, Andrea	1967	Verwaltungsfachwirtin	39288 Burg
4.	Pusch, Artjom	1987	Wirtschaftsingenieur	39288 Burg
5.	Kleinau, Axel	1967	Erzieher/Klinischer Pädagoge	39291 Möckern
6.	Weber, Gerry	1969	Kaufmann	39288 Burg
7.	Eisbein, Guido	1970	Selbstständig	39288 Burg
8.	Fischer, Sebastian	1981	staatl. anerk. Altenpfleger (PDL)	39288 Burg
9.	Walter, Matthias	1980	Angestellter	39291 Möckern
10.	März, Wolfgang	1953	Dipl. Bauing.	39288 Burg
11.	Köchy, Christian	1978	Datenschutzbeauftragter	39288 Burg
12.	Klapper, Marco	1970	Selbstständig	39288 Burg
13.	Pötter, Horst	1956	Angestellter Leiter Bauhof der Stadt Burg	39291 Rietzel
14.	Schumann, Jochen	1965	Polizeibeamter	39288 Burg
15.	Weigelt, Janet	1972	Verkäuferin	39288 Burg
16.	Dr. von Wulffen, Ulrich	1958	Ltd. Angestellter	39279 Loburg
17.	Ruth, Frank-Michael	1958	Vorstand	39288 Burg

2. Alternative für Deutschland (AfD)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Scharfenort, Jan	1972	Dipl. Kfm. Finanzfachwirt	39288 Burg
2.	Ballschuh, Tim	1990	B.A. Kulturgeographie	39245 Gommern
3.	Golibersuch, Marcus	1977	Dipl. Betriebswirt (BA)	39175 Wahlitz
4.	Behrends, Günther	1952	Rentner	39288 Burg
5.	Schmidt, Marlon	1977	Altenpfleger	39288 Burg
6.	Wernicke, Reinhard	1952	Rentner	39288 Burg

3. DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Auerbach, Kerstin	1969	Lehrerin	39288 Burg
2.	Günther, André	1970	Schweißer	39279 Loburg
3.	Naumann, Diane	1970	Päd. Mitarbeiterin	39288 Burg
4.	Schulz, Michael	1960	Metallurge	39288 Burg
5.	Mensching, Simona	1967	Finanzbeamtin	39288 Burg
6.	Meyer, Ingolf	1963	Metallurge	39288 Burg
7.	Schiebeck, Sandra	1984	Päd. Mitarbeiterin	39288 Burg
8.	Zentgraf, Hans-Jürgen	1955	Bau-Ing.	39291 Büden
9.	Bester, Barbara	1948	Rentnerin	39288 Burg
10.	Schier, Ronald	1963	Dipl. Agrar Ing.	39291 Drewitz
11.	Scheppe, Barbara	1944	Rentnerin	39288 Burg
12.	Unger, Helmut	1949	Rentner	39291 Möckern

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Rehbaum, Jörg	1969	Bürgermeister	39288 Burg
2.	Dr. Kaatz, Mechthild	1939	Tierärztin, Rentnerin	39279 Loburg
3.	Jerkowski, Heiko	1962	Angestellter	39288 Burg
4.	Engel, Angelika	1967	EU-Rentnerin	39291 Möckern
5.	Schwindack, Peter	1958	Referent im Ministerium für Finanzen LSA	39288 Burg
6.	Mackowiak-Knoche, Marie	1989	Personalsachbearbeiterin	39291 Möckern
7.	Voigt, Otto	1955	Angestellter	39288 Burg
8.	Obenhaupt, Scarlett Beatrix	1991	Erzieherin	39291 Hohenzitz
9.	Melcher, Dietmar	1941	Lehrer/Ruhestand	39288 Burg
10.	Hinse, Heintz Georg	1941	Rentner	39291 Stegelitz
11.	Voigt, Steffen	1977	Lehrer	39288 Burg
12.	Krugel, Marcus	1971	Unternehmer, Gastronom	39288 Burg
13.	Stauf, Gerhard Roland	1952	Journalist	39288 Burg
14.	Malter, Felix	1986	Regionalberater Digitalisierung	39288 Burg

15.	Summa, Karl-Heinz	1950	Ortsbürgermeister Niegripp	39288 Burg
16.	Harzer, Tim	1999	Schüler	39288 Burg

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Rosenthal, Nils	1967	Dipl. Geologe/Landwirt	39291 Schoppsdorf
2.	Dr. Kaatz, Christoph	1938	Vorsitzender der Vogel-schutzwarte	39279 Loburg
3.	Wambach, Henriette	1966	Mediatorin	39317 Parey
4.	Claus, Rüdiger	1972	Selbstständig	39291 Magdebur-gerforth
5.	Voigt, Volker	1958	Lehrer	39288 Burg
6.	Conrady, Emanuel	1985	Selbstständig	39288 Burg

6. Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Ritz, Gerhard	1952	Dipl.-Physiker	39291 Möser
2.	Wieland, Bernd	1948	Kfz.-Meister	39288 Burg
3.	von Arnim, Allard Bernd	1965	Selbstständig	39291 Branden-stein
4.	Brumme, Thomas	1980	Geschäftsführer	39291 Möckern
5.	Hamann, Guido	1970	Polizeivollzugsbeamter	39288 Burg
6.	Meyer, Wolfgang	1950	Betriebsleiter	39288 Burg
7.	Strobach, Ulrich	1958	Jurist	39291 Stegelitz
8.	Voigt, Gerhard	1945	Dipl.-Ingenieur	39288 Burg
9.	Flügge, Kevin	1980	Dipl.-Physiker	39291 Tryppehna
10.	Schnoor, Marion	1960	Dipl.-Ingenieur	39288 Burg
11.	Zerm, Manfred	1959	Dachdeckermeister	39279 Dalchau
12.	Gobel, Hans-Georg	1962	Selbstständiger Landwirt	39279 Zeppernick
13.	Terhorst, Jessica Miriam	1978	Registrierin	39291 Friedensau
14.	Schultze, Martin	1948	Rentner	39291 Hohenziatz

16. Freie Wählergemeinschaft Endert JL (FWG Endert JL)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Endert, Frank	1954	Rentner	39288 Burg
2.	Richters, Torsten	1967	Forstwirtschaftsmeister	39288 Burg
3.	Vandrey, Doreen	1972	Arbeiterin	39291 Möckern

18. Ländliche Wählergemeinschaft JL (LWG)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-datum	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Deumelandt, Peter	1977	Dipl.-Agraringenieur	39291 Drewitz
2.	Rohne, Christian	1984	Landwirt	39288 Burg
3.	Buchheim, Willy	1989	Landwirt	39288 Burg

19. Wählergemeinschaft Fläming (WG Fläming)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Fischer, Andreas	1962	Verwaltungsbeamter i. R.	39279 Loburg
2.	Lindemann, Thomas	1965	Pensionär	39291 Grabow

Wahlbereich III Stadt Gommern, Gemeinde Biederitz, Gemeinde Möser

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Wagner, Mareike	1981	Büroleiterin	39291 Möser
2.	Reinhold, Karolin	1986	Büroleiterin	39175 Gerwisch
3.	Fickel, Matthias	1967	Notfallsanitäter	39245 Gommern
4.	Möbius, Ina	1981	Bezirksleiterin	39175 Gerwisch
5.	Michalek, Jürgen	1953	Rentner	39245 Prödel
6.	Dehne, Hartmut	1953	Beamter	39291 Lostau
7.	Winter, Frank	1970	Versicherungsmakler	39291 Hohenwarthe
8.	Hellmann, Ivonne	1972	Verwaltungsfachangestellte	39175 Biederitz
9.	Sieberling, Christian	1980	Notar	39175 Gerwisch
10.	Röglin, Thomas	1967	Verwaltungsbeamter	39175 Gübs
11.	Dr. Sanftenberg, Peter	1955	Beamter	39175 Biederitz

2. Alternative für Deutschland (AfD)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Köhler, Gordon	1987	Verwaltungsfachwirt	39264 Lübs
2.	Starzynski, Thomas	1978	Metallbaumeister	39245 Gommern
3.	Torbohm, Armin	1997	Bäckergeselle, Student Verwaltungsökonomie	39291 Möser
4.	Willy, Bernd	1962	Dipl.Ing. Automatisie- rungstechnik	39288 Burg

3. DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Langer, Mario	1967	Krankenpfleger	39291 Vehlitz
2.	Roszczka, Sabine	1967	Sachbearbeiterin	39291 Möser
3.	Roloff, Annelie	1948	Rentnerin	39175 Biederitz
4.	Bremer, Michael	1955	Landesgeschäftsführer	39291 Möser
5.	Baer, Wolfgang	1954	Selbstständig	39175 Biederitz
6.	Sattler, Kurt	1943	Rentner	39175 Biederitz
7.	Dr. Trantschel, Thomas	1983	Dipl. Physiker	39291 Möser

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Gericke, Kay	1974	Bürgermeister	39175 Biederitz
2.	Schwenck, Ingeborg Ma- ria	1948	Pensionärin	39175 Körbelitz
3.	Bruchmüller, Christian Wolfgang	1973	Selbstständig, Gastronom	39175 Gerwisch
4.	Gerlach, Birgit	1975	Diplom-Informatikerin	39175 Biederitz
5.	Schmidt, Walter	1961	Volljurist, Ministerialrat	39175 Wahlitz
6.	Lüdtke, Florian	1997	Student	39291 Möser
7.	Simon, Marko	1975	Servicetechniker	39291 Schermen
8.	Lindner, Oliver	1974	Verwaltungsfachwirt	39291 Pöthen
9.	Hinz, Manfred	1966	Dipl. Informatiker	39175 Biederitz
10.	Marquardt, Falko	1952	Lehrer	39175 Gerwisch
11.	Kahlo, Torsten	1962	Techniker	39245 Gommern
12.	Hitzeroth, Denny	1989	Diplom-Finanzwirt	39291 Möser
13.	Dr. Krause, Michael	1950	Facharzt für Allgemein- medizin	39291 Möser

14.	Illgas, Steven	1983	Gesundheits- und Krankenpfleger	39291 Lostau
15.	Burchhardt, Klaus-Peter	1955	Rentner	39291 Möser
16.	Graner, Matthias	1959	Berater	39291 Schermen
17.	Lahn, Jörg	1986	Schwertransportbegleiter	39291 Schermen

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Hille, Andreas	1961	Selbstständig	39175 Biederitz

6. Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Baltus, Heinz	1953	Dipl. Ingenieur	39175 Menz
2.	Lange, Andreas	1963	Bau-Ingenieur	39175 Gübs
3.	Hermann, Reno	1967	Selbstständig	39245 Gommern
4.	Joswig, Dirk	1969	Informatiker	39264 Dornburg
5.	Nitschke, Eberhard	1948	Rentner	39175 Gübs
6.	Roß, Fabian	1990	staatl. geprüfter Techniker	39291 Hohenwarthe
7.	Kühne, Christiane	1948	Dipl. Ingenieur	39175 Biederitz
8.	Dr. Mertz, Bernhard	1969	Arzt	39175 Biederitz
9.	Tantzen, Hergen	1966	Angestellter	39175 Gerwisch
10.	Richter, Walter	1940	Bau-Ingenieur	39175 Gübs
11.	Hagendorf, Günter	1941	Rentner	39245 Gommern

17. Freie Wählergemeinschaft Jerichow (FWG-J)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Köppen, Bernd	1958	Bürgermeister	39291 Hohenwarthe
2.	Dr. Hampel, Robert	1979	Ingenieur	39291 Hohenwarthe
3.	Ostheeren, René	1985	Sozialarbeiter	39175 Körbelitz

19. Wählergemeinschaft Fläming (WG Fläming)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf oder Stand	Anschrift
1.	Krehan, Frank	1964	Beamter	39279 Leitzkau
2.	Hünerbein, Jens	1973	diplomierter Bankbetriebs-wirt, Bürgermeister	39245 Gommern
3.	Dr. Randel, Peter	1948	Handelsvertreter	39279 Leitzkau

Burg, den 26.03.2019

gez. Braun
 Kreiswahlleiter

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

65

Stadt Möckern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2019.

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Möckern die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung vom 13.12.2018 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 07.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 21.439.200 EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 21.439.200 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 19.408.000 EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 19.167.000 EUR |
| | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.026.600 EUR |
| | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.476.300 EUR |
| | d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 754.700 EUR |
| | e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 601.700 EUR |

festgesetzt.

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 405 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 365 v.H. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 754.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|------------------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| | 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 405 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | | 365 v.H. |

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Stadt Möckern festgesetzt:

- a) Baumaßnahmen ab 200.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb der von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden.

Stadt Möckern, den 12.03.2019

gez. von Holly
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.04.2019 bis 12.04.2019 im Rathaus, Zimmer 201, öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 21.01.2019 erteilt worden.

Stadt Möckern, den 12.03.2019

gez. von Holly

66

Stadt Möckern

**Satzung
der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“
ab dem Jahr 2017**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **07.03.2019** die folgende Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungs-verbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme /Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Möckern ist mit ihren Ortschaften gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben sowie der Verwaltungskosten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Möckern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Dabei dürfen ab 01.01.2016 die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiterer Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen ab dem Zeitpunkt und nur für den Zeitraum über, in dem der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte im Grundbuch eingetragen ist. Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Stadt Möckern vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

**§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücks-abgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 6
Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Er-schwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzungen der Ver-bände,

im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“	11,04 %
im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ und	10,00 %
im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	10,00 %

**§ 7
Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsver-bandes (UHV) be-trägt für das Kalenderjahr **2017**

a) UHV „Ehe/Ihle“	11,7255 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	8,3724 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	9,8227 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2017**

a) UHV „Ehe/Ihle“	5,1186 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	6,0063 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	9,8153 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2018**

a) UHV „Ehe/Ihle“	11,7253 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	8,3742 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	10,0973 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2018**

a) UHV „Ehe/Ihle“	5,0541 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	6,0050 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	10,1669 €/ha

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

**§ 8
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuld-ner fällig.

- (2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Möckern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Möckern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Möckern anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutz-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Möckern zulässig.
- (2) Die Stadt Möckern darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2015, beschlossen am

27.10.2016, in Kraft getreten am 01.01.2015 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2015, beschlossen am 14.06.2018, in Kraft getreten am 01.01.2016, außer Kraft.

Möckern, 07.03.2019

i. V. gez. Maier
von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

67

Stadt Möckern

Satzung über die Wahl von Elternvertretern für die Vertretung der Eltern (Stadtelternvertretung) für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Möckern

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften und Wahl der Elternvertreter zur Stadtelternvertretung

§ 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Wahlen zu der Elternvertretung nach § 19 Abs. 4 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Sorgeberechtigten, die Elternvertreter des Kuratoriums einer Tageseinrichtung sind. Sorgeberechtigte in diesem Kontext sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder andere Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Elternvertreter des Kuratoriums können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreterinnen oder Elternvertreter des Kuratoriums sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Elternvertreter eines Kuratoriums, die in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Möckern tätig sind, sind nicht wählbar.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (6) Als Mitglied des Wahlvorstandes sind die Elternvertreter eines Kuratoriums wahlberechtigt und wählbar.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung mit mindestens einem Drittel der anwesenden Elternvertreter der Kuratorien der Tageseinrichtungen der Stadt Möckern ist beschlussfähig.

§ 2 Niederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Datum der Wahl
 2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 3. Anwesenheitsliste
 4. Namen des Wahlvorstandes
 5. Namen der Bewerber
 6. Art der Abstimmung
 7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.
- (2) Es ist das in der Anlage 1 befindliche Muster zu verwenden.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich an das für Kindertageseinrichtungen zuständige Amt der Stadt Möckern zu übergeben.
- (2) Die Wahlunterlagen sind bis zur Neuwahl der Stadtelternvertretung aufzubewahren.
- (3) Das Wahlergebnis über die Wahl von Elternvertretern oder Elternvertreterinnen für die Stadtelternvertretung wird in der jeweiligen Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Zusammensetzung der Stadtelternvertretung

Die Stadtelternvertretung ist eine Vertretung der Elternvertreter der Kuratorien aus allen Tageseinrichtungen, die sich innerhalb der Stadt Möckern befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Tageseinrichtungen in der Stadt Möckern gibt.

§ 5 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums jeder Tageseinrichtung in der Stadt Möckern wählen aus ihrer Mitte nach der Wahl gemäß § 19 Absatz 2 KiFöG, spätestens jedoch bis zum 31.10. des Jahres für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren je einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Stadtelternvertretung. Es ist zulässig, die Wahl nach § 19 Absatz 2 und Absatz 4 KiFöG in einer Veranstaltung durchzuführen.

§ 6 Durchführung der Wahl von Elternvertretern für die Stadtelternvertretung

- (1) Die Elternvertreter des Kuratoriums tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Leitung der Tageseinrichtung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Elternvertreter des Kuratoriums wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen. Durch Beschluss der Elternvertreter kann die Aufgabe des Wahlvorstandes an die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen werden.
- (2) Jeder Elternvertreter des Kuratoriums hat nur eine Stimme.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Tageseinrichtung für die Stadtelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl auf sich vereinigt, ist als Vertreter für die Stadtelternvertretung gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der jeweils stimmnächste Bewerber ist als Stellvertretung des Vertreters für die Stadtelternvertretung gewählt. Steht kein stimmnächster Bewerber für die Stellvertretung zur Verfügung, bleibt die Stellvertretung bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

§ 8 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zur Stadtelternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Stadtelternvertretung auch durch die Stadt Möckern angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahl zur Stadtelternvertretung ist schriftlich, innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber der zuständigen Stelle, zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle ist die Stadt Möckern, Hauptamt, Am Markt 10, 39291 Möckern.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Wird die Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt, führt die Stadelternvertretung ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Konstituierende Sitzung Stadelternvertretung

§ 9 Konstituierende Sitzung und Ämter

(1) Ein Beauftragter der Stadt Möckern lädt die Vertreter und Stellvertreter aller Tageseinrichtungen mindestens eine Woche vor dem Wahltag zu der konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Stadelternvertretung wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Stadelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer.

(5) Zusätzlich wählen die Stadelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Kreiselnvertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

§ 10 Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Stadelternvertretung

(1) Die Stadelternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte der Stadt Möckern leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Stadelternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Stadt Möckern eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.

(3) In der Regel erfolgt die Wahl der Ämter nach § 9 Absatz 4 und Absatz 5 in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 11 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Sorgeberechtigten oder die Vertreter der Elternschaft einer Tageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung ihres Stadelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens einem Drittel der Sorgeberechtigten unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Stadt Möckern lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Hat mindestens die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Stadt Möckern anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Stadelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stellvertreter nach. Steht kein Bewerber für das Amt des nachrückenden Stellvertreters zur Verfügung, bleibt das Amt des Stellvertreters bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Möckern, 07.03.2019

i. V. gez. Maier
von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Anlage 1

Niederschrift über die Wahl des Vertreters eines Kuratoriums für die Stadelternvertretung der Kindertageseinrichtung der Stadt Möckern

Kindertageseinrichtung:

Datum:

Beginn:

Ende:

Stimmberechtigte:

davon anwesend:

1. Zu dieser Wahlversammlung ist ordnungsgemäß am eingeladen worden.

Ja

Nein

2. Von der Versammlung wurde zum Wahlleiter gewählt:.....

zum Schriftführer gewählt:.....

3. Wahl der Vertreterin/Vertreter

- Wahlvorschläge:
- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
 - 5.

Durchführung der Wahl: geheim: offen:

Wahlergebnis:

- 1. Stimmen:.....
- 2. Stimmen:.....
- 3. Stimmen:.....
- 4. Stimmen:.....
- 5. Stimmen:.....

Die vorgeschlagene Person zu Nr: hat die meisten Stimmen erhalten und ist damit zur Vertreterin oder Vertreter für die Stadelternvertretung gewählt.

Die gewählte Person zu Nr: nimmt die Wahl an:

Unterschrift:.....

Wahlleiter

Schriftführer

68

Stadt Möckern

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Möckern

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), und der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **27.09.2018** die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Möckern wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 345 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 405 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 365 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2019.

§ 3

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Steuersätze der Stadt Möckern, beschlossen am 12.09.2013, in Kraft getreten am 01.01.2015 außer Kraft.

Möckern, 27.09.2018

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

69

Gemeinde Elbe-Parey

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund von § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019, Beschluss-Nr. 048/2018/1, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Elbe-Parey nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25. 11.2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (HWMO), (RdErl. des MLU vom 1.12.2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadungen);
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stellanlagen);
 2. Hilfsdienst
 - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schädstellen an Deichen (Aufkadung und Verstärkung);
 - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z.B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbekanntnis bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und weitere Mitglieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich-, Flussabschnitte und Hochwasserschutzanlagen,
 5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und im Überschwemmungsgebiet,
 6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 8. die Ablösung und Versorgung,
 9. die Nachrichtenübermittlung.Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- (5) Der Gemeinde Elbe-Parey obliegt die Aus- und Weiterbildung der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
 1. Bürger der Gemeinde Elbe-Parey,
 2. Beschäftigte der Gemeindeverwaltung,

3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- 4.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu berufen. Die Berufung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Gemeinde ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
 2. trotz Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Bürgermeister.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, den 29. Januar 2019

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Genehmigungsverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 27.02.2019

Wasserwehrsatzung
hier: Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 14 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) genehmige ich die mir am 12. Februar 2019 vorgelegte und am 29. Januar 2019 vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Errichtung einer Wasserwehr (Wasserwehrsatzung der Gemeinde Elbe-Parey -Beschluss Nr. BV/048/2018/1).

gez. Dr. Steffen Burchardt

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

70

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0076/2018 über den Jahresabschluss 2015 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 27. Februar 2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 01.04.2019 bis 09.04.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 04.03.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

71

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019
gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA**

Der Wahlausschuss der Stadt Gommern und die Ortschaften Dannigkow, Dornburg, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs und Prödel hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgende Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und die jeweilige Ortschaftsratswahl zugelassen:

Stadtratswahl Gommern – Wahlbereich I

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Fickel	Matthias	Notfallsanitäter	1967	39245 Gommern
2. Döring	Christel	Rentnerin	1942	39245 Gommern
3. Gratzke	Stefan	Unternehmer	1973	39245 Gommern
4. Schönberg	Tom	Beamter	1988	39245 Gommern
5. Heyne	Bruno-Alexander	Rechtsanwalt	1971	39245 Gommern
6. Schwarz	Sebastian	Leitstellendisponent	1983	39245 Gommern

Wahlvorschlags-Nr. 2	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Alternative für Deutschland -AfD-			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Starzynski	Thomas	Metallbaumeister	1978	39245 Gommern
2. Rau	Phillipp-Anders	Angestellter	1983	39245 Gommern

Wahlvorschlags-Nr. 3	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag DIE LINKE			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Langer	Diana	Praxisleiterin	1972	39291 Gommern OT Vehlitz
2. Lüdicke	Ute	Archivmitarbeiterin	1955	39245 Gommern
3. Scheil	Sigrid	Rentnerin	1949	39245 Gommern

Wahlvorschlags-Nr. 4	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschland - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Kahlo	Torsten	Techniker	1962	39245 Gommern
2. Lindner	Anja	Sozialpädagogin	1980	39291 Gommern OT Pöthen
3. Hartstock	Knud	Rechtsanwalt	1966	39175 Gommern OT Wahlitz
4. Wehrstedt	Frank	Installateur	1958	39245 Gommern OT Dannigkow

Wahlvorschlags-Nr. 5	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Bündnis 90 / DIE GRÜNEN -GRÜNE-			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Berger	Gundel	Juristin	1961	39175 Gommern OT Wahlitz
2. Schmied	Marie	Kosmetikerin	1994	39279 Gommern OT Ladeburg

Wahlvorschlags-Nr. 6	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Hermann	Reno	Selbstständiger	1967	39245 Gommern
2. Eckhardt	Philipp	Selbstständiger	1988	39245 Gommern
3. Hagendorf	Günther	Rentner	1941	39245 Gommern

Wahlvorschlags-Nr. 20	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Freie Wählergemeinschaft Leitzkau/ Gommern - FWGLG -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Sauermilch	Heiko	Lehrer	1971	39245 Gommern
2. Voigt	Ingo	Teamleiter Leit- und Sicherungstechnik	1962	39245 Gommern
3. Krause	Konrad	Landwirt	1984	39245 Gommern
4. Kunkel	Rita	Erzieherin	1961	39245 Gommern

Stadratswahl Gommern – Wahlbereich II

Wahlvorschlags-Nr. 1	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Wegener	Heinz-Hell- mer	Rentner	1949	39245 Gommern OT Dannigkow
2. Michalek	Jürgen	Rentner	1953	39264 Gommern OT Prödel
3. Peters	Margrit	Rentnerin	1953	39175 Gommern OT Menz
4. Dame	Reinhard	Rentner	1951	39175 Gommern OT Wahlitz
5. Kelm	Dirk	Unternehmer	1965	39175 Gommern OT Wahlitz
6. Hildebrand	Gunnar	Unternehmer	1967	39291 Gommern OT Nedlitz
7. Petzold	Inga	Rechtsfachwirtin	1976	39291 Gommern OT Nedlitz

Wahlvorschlags-Nr. 2	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Alternative für Deutschland - AfD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Köhler	Gordon	Verwaltungsfach- wirt	1987	39264 Gommern OT Lübs
2. Golibersuch	Marcus	Dipl. Betriebswirt	1977	39175 Gommern OT Wahlitz
3. Elstermann	Helmut	Rentner	1954	39175 Gommern OT Menz

Wahlvorschlags-Nr. 3	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag DIE LINKE			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Langer	Mario	Krankenpfleger	1967	39291 Gommern OT Vehlitz
2. Engel	Peter	Schlosser	1962	39245 Gommern

Wahlvorschlags-Nr. 4	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schmidt	Walter	Volljurist	1961	39175 Gommern OT Wahlitz
2. Ernst	Sylvia	Lehrerin	1962	39175 Gommern OT Wahlitz
3. Dombrowski	Frank	Kfz-Schlosser	1956	39245 Gommern OT Dannigkow
4. Liebrecht	Günter	Rentner	1954	39279 Gommern OT Leitzkau

Wahlvorschlags-Nr. 5	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Bündnis 90/ DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schmied-Hoboy	Ramona	Gartenbauingenieurin	1971	39279 Gommern OT Ladeburg
2. Schmied	Maxi	Auszubildender	1998	39279 Gommern OT Ladeburg

Wahlvorschlags-Nr. 6	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Joswig	Dirk	Selbstständiger	1969	39264 Gommern OT Dornburg
2. Struy	Axel	Selbstständiger	1963	39175 Gommern OT Wahlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
20	Freie Wählergemeinschaft Leitzkau/ Gommern - FWGLG -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Krehan	Frank	Beamter	1964	39279 Gommern OT Leitzkau
2. Götz	Heino	Dachdeckermeister	1953	39279 Gommern OT Leitzkau
3. Herzlieb	Fabian	Ingenieur	1988	39279 Gommern OT Leitzkau
4. Randel	Dr. Peter	Handelsvertreter	1948	39279 Gommern OT Leitzkau
5. Specht	Hartmut	Sparkassenbetriebswirt	1966	39291 Gommern OT Vehlitz
6. Daßler	Elke	Verkäuferin	1969	39264 Gommern OT Dornburg
7. Sattelmeier	Fred	Kfz-Meister	1969	39245 Gommern
8. Schröder	Christoph	Landwirt	1965	39245 Gommern OT Dannigkow
9. Schunke	Andreas	Bankkaufmann	1967	39264 Gommern OT Lübs
10. Hulzer	Christian	Sozialversicherungs-fachangestellter	1991	39264 Gommern OT Dornburg
11. Pacholke	Roswitha	Wirtschaftspflegerin	1964	39264 Gommern OT Dornburg

**Ortschaftsratswahlen
Ortschaft Dannigkow**

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Wegener	Heinz-Hellmer	Dipl.-Ing./Rentner	1949	39245 Gommern OT Dannigkow
2. Lahne	Silke	Soldatin	1977	39245 Gommern OT Dannigkow
3. Schulze	Barbara	Erzieherin	1959	39245 Gommern OT Dannigkow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
3	DIE LINKE			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Bösenberg	Reinhard	Rentner	1940	39245 Gommern OT Dannigkow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Wehrstedt	Frank	Installateur	1958	39245 Gommern OT Dannigkow
2. Dombrowski	Frank	Kfz-Schlosser	1956	39245 Gommern OT Dannigkow

Wahlvorschlags-Nr. 21	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber (EB) Schröder, Axel			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schröder	Axel	Rentner	1953	39245 Gommern OT Dannigkow

Ortschaft Vehlitz

Wahlvorschlags-Nr. 3	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag DIE LINKE			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Langer	Mario	Krankenpfleger	1967	39291 Gommern OT Vehlitz

Wahlvorschlags-Nr. 22	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Wählergemeinschaft Vehlitz			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Brandt	Silvio	Rettungsassistent	1969	39291 Gommern OT Vehlitz
2. Maletzki	Claudia	Buchhalterin	1983	39291 Gommern OT Vehlitz
3. Saage	Doreen	Krankenschwester	1979	39291 Gommern OT Vehlitz
4. Specht	Hartmut	Sparkassenbetriebswirt	1966	39291 Gommern OT Vehlitz

Ortschaft Leitzkau

Wahlvorschlags-Nr. 4	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Liebrecht	Günter	Rentner	1954	39279 Gommern OT Leitzkau

Wahlvorschlags-Nr. 23	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Freie Wählergemeinschaft Leitzkau - FWGL -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Krehan	Frank	Beamter	1964	39279 Gommern OT Leitzkau
2. Götze	Julia	Büroangestellte	1975	39279 Gommern OT Leitzkau
3. Lenz	Andreas	Angestellter	1973	39279 Gommern OT Leitzkau
4. Randel	Dr. Peter	Handelsvertreter	1948	39279 Gommern OT Leitzkau
5. Renner	Ronald	Rechtsanwalt	1972	39279 Gommern OT Leitzkau
6. Friedrich	Danny	Geschäftsführer	1980	39279 Gommern OT Leitzkau
7. Kelling	Uwe	Dipl. Bauingenieur	1958	39279 Gommern OT Leitzkau

8. Geißler	Rene	Angestellter	1980	39279 Gommern OT Leitzkau
9. Herzlieb	Fabian	Ingenieur	1988	39279 Gommern OT Leitzkau
10. Höland	Michaela	Versicherungsfachfrau	1966	39279 Gommern OT Leitzkau
11. Renner	Denis	Sachverständiger	1992	39279 Gommern OT Leitzkau
12. Mebes	Heiner	Bauingenieur	1964	39279 Gommern OT Leitzkau

Ortschaft Wahlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dame	Reinhard	Rentner	1951	39175 Gommern OT Wahlitz
2. Kelm	Dirk	Unternehmer	1965	39175 Gommern OT Wahlitz
3. Dame	Nicole	Kita-Leiterin	1971	39175 Gommern OT Wahlitz
4. Badura	Marco	Disponent	1975	39175 Gommern OT Wahlitz
5. Liebmann	Volkmar	Dipl.- Ing.	1955	39175 Gommern OT Wahlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
6	Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Struy	Axel	Selbstständiger	1963	39175 Gommern OT Wahlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
24	Unabhängige Liste für Wahlitz			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schmidt	Walter	Volljurist	1961	39175 Gommern OT Wahlitz
2. Ernst	Sylvia	Lehrerin	1962	39175 Gommern OT Wahlitz
3. Hartstock	Knud	Rechtsanwalt	1966	39175 Gommern OT Wahlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
25	Einzelbewerber (EB) Rummel, Karsten			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Rummel	Karsten	Landwirt	1977	39175 Gommern OT Wahlitz

Ortschaft Prödel

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Michalek	Jürgen	Rentner	1953	39264 Gommern OT Prödel
2. Ludwig	Bernd	Bankkaufmann	1958	39264 Gommern OT Prödel
3. Speck	Joachim	Landwirt	1960	39264 Gommern OT Prödel
4. Michalek	Detlef	Elektromonteur	1959	39264 Gommern OT Prödel
5. Abraham	Ilona	Dipl. Wirtschafts-Ingenieurin	1963	39264 Gommern OT Prödel
6. Jungmann	Marcel	selbst. Kfz-Meister	1975	39264 Gommern OT Prödel
7. Milas	Danielle	FSJ – freiwilliges soziales Jahr	1999	39264 Gommern OT Prödel

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schmidt	Ingo	Elektromonteur	1970	39264 Gommern OT Prödel
2. Woltmann	Dirk	Angestellter	1968	39264 Gommern OT Prödel

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
26	Einzelbewerber (EB) Heller, Siegfried			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Heller	Siegfried	Rentner	1953	39264 Gommern OT Prödel

Ortschaft Lübs

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
27	Lübser Bürgervertretung		LBV	
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Rehse	Burkhard	Elektromeister	1957	39264 Gommern OT Lübs
2. Krause	Marcus	Kfz.-Meister	1960	39264 Gommern OT Lübs
3. Schunke	Christian	Forstwirt	1976	39264 Gommern OT Lübs
4. Höner zu Altenschildesche	Willem	Landwirt	1986	39264 Gommern OT Lübs
5. Friedrich	Andreas	Schlosser	1989	39264 Gommern OT Lübs
6. Bartsch	Heiko	Selbstständiger	1972	39264 Gommern OT Lübs
7. Randel	Siegfried	Pädagogischer Mitarbeiter	1958	39264 Gommern OT Lübs

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
28	Einzelbewerber (EB) Rieseler, Elke			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Rieseler	Elke	Lehrerin im Ruhe- stand	1944	39264 Gommern OT Lübs

Ortschaft Menz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Peters	Margrit	Rentnerin	1953	39175 Gommern OT Menz
2. Ziesmann	Wilfried	Unternehmer	1957	39175 Gommern OT Menz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
2	Alternative für Deutschland - AfD -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Elstermann	Helmut	Rentner	1954	39175 Gommern OT Menz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
29	Einzelbewerber (EB) Lichtenberg, Peter			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lichtenberg	Peter	Rentner	1952	39175 Gommern OT Menz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
30	Einzelbewerber (EB) Heller, Jens			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Heller	Jens	Fahrer/Lader	1983	39175 Gommern OT Menz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
31	Einzelbewerber (EB) Schopp, Claudia			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schopp	Claudia	Vorstand/Buchhaltung	1981	39175 Gommern OT Menz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
32	Einzelbewerber (EB) Thiel, Marco			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Thiel	Marco	Bürokaufmann	1981	39175 Gommern OT Menz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
33	Einzelbewerber (EB) Wilke, Sina			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Wilke	Sina	Beamtin	1977	39175 Gommern OT Menz

Ortschaft Karith/Pöthen

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
6	Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lerche	Roland	Angestellter	1960	39291 Gommern OT Karith
2. Sämisch	Mario	Angestellter	1968	39291 Gommern OT Karith
3. Henschel	Mario	Angestellter	1967	39291 Gommern OT Karith

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
34	Einzelbewerber (EB) Biegelmeier, Heike			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Biegelmeier	Heike	Bauingenieurin	1968	39291 Gommern OT Pöthen

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
35	Einzelbewerber (EB) Kauert, Andreas			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Kauert	Andreas	Dipl. Landwirt	1959	39291 Gommern OT Karith

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
36	Einzelbewerber (EB) Burow, Christian			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Burow	Christian	Krankenpfleger	1983	39291 Gommern OT Pöthen

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
37	Einzelbewerber (EB) Donato-Picker, Alexander			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Donato-Picker	Alexander	Soldat	1987	39291 Gommern OT Pöthen

Ortschaft Nedlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Hildebrand	Gunnar	Unternehmer	1967	39291 Gommern OT Nedlitz
2. Petzold	Inga	Rechtswirtschaftin	1976	39291 Gommern OT Nedlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
38	Freie Wählergemeinschaft Nedlitz - FWGN -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Becker	Christine	Kauffrau	1958	39291 Gommern OT Nedlitz
2. Weimann	Marian	Feuerwehrmann	1989	39291 Gommern OT Nedlitz
3. Sternsdorf	Daniel	Projektleiter	1985	39291 Gommern OT Nedlitz
4. Becker	Marie-Christin	Eventmanagerin	1985	39291 Gommern OT Nedlitz
5. Kilper	Mathias	Küchenmöbelhersteller	1990	39291 Gommern OT Nedlitz
6. Schwarz	Elke	Industriekaufmann	1954	39291 Gommern OT Nedlitz
7. Radünzel	Renate	Dipl. Ing. FH	1955	39291 Gommern OT Nedlitz
8. Meyer	Werner	Hochschul-Ing. Ökon. Pensionär	1951	39291 Gommern OT Nedlitz

Ortschaft Ladeburg

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
5	Bündnis 90/Die Grünen - GRÜNE -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schmied-Hoboy	Ramona	Gartenbauingenieur	1971	39279 Gommern OT Ladeburg

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
39	Wählergemeinschaft Ladeburg - WGL -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Fischer	Verena	Selbstständige	1970	39279 Gommern OT Ladeburg
2. Gust	Andrea	MTA - medizinisch-technische Assistentin	1964	39279 Gommern OT Ladeburg
3. Gierspeck	Roy	Mechaniker	1999	39279 Gommern OT Ladeburg
4. Hobohm	Volkhard	Rentner	1955	39279 Gommern OT Ladeburg
5. Kuhrig	Dirk	Karosseriebauer	1964	39279 Gommern OT Ladeburg
6. Meier	Annette	Kaufm. Angestellte	1970	39279 Gommern OT Ladeburg
7. Ressel	Franziska	MFA – medizinische Fachangestellte	1991	39279 Gommern OT Ladeburg

Ortschaft Dornburg

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
6	Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Joswig	Dirk	Selbstständiger	1969	39264 Gommern OT Dornburg

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
40	Freie Wählergemeinschaft Dornburg -FWG Dornburg -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Wohnung
1. Wesner	Diana	Rentnerin	1960	39264 Gommern OT Dornburg
2. Wrubel	Ekkehard	Selbstständiger	1963	39264 Gommern OT Dornburg
3. Briehm	Ernst	Angestellter	1961	39264 Gommern OT Dornburg
4. Friedrich	Martin	Selbstständiger	1986	39264 Gommern OT Dornburg
5. Herrmann	Torsten Mario	Krafftfahrer	1966	39264 Gommern OT Dornburg
6. Steinz	Andreas	Selbstständiger	1963	39264 Gommern OT Dornburg
7. Klewitz	Jörg	Krafftfahrer	1962	39264 Gommern OT Dornburg
8. Daßler	Elke	Verkäuferin	1969	39264 Gommern OT Dornburg
9. Pacholke	Roswitha	Wirtschaftspfleger	1964	39264 Gommern OT Dornburg
10. Hulzer	Christian	Angestellter	1991	39264 Gommern OT Dornburg
11. Felgenträger	Bernd	Polizist	1958	39264 Gommern OT Dornburg

Gommern, den 27.03.2019

gez. Fritsch
Wahlleiterin

72

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Az.: 14.1 – SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie
Verf. – Nr. 0305 SBK 113

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 i.V.m. § 1 und § 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“, Landkreis
Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113**

In diesem Flurbereinigungsverfahren ergeht die

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}.

Auf Grund des Umfangs liegt der volle Wortlaut mit Anlagen in der Stadtverwaltung Gommern, Walter-Rathenau-Straße 4, Zimmer 22, zu den Dienstzeiten für 14 Tage vom 01.04.2019 bis zum 15.04.2019 zur Einsichtnahme aus.

gez. Hünnerbein

73

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 18/2019 GR
Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2“
Gemeinde Biederitz, OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2“ Mischgebiet - Gemeinde Biederitz, OT Biederitz, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung – Bekanntmachungen- Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes § 6 BauNVO
Lage Goethestraße, Biederitz, Flur 2, Flurst. 10099, 10098,10037,10038,10039,10040, Teilfl.10041u.10033



Übersichtsplan OT Biederitz

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung sowie Altlastenuntersuchung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Lange u. Jürries Magdeburg, N. Bohr-Str. 1	Planzeichnung textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung	Landschaftspl. Dr. Reichhoff, Magdeburg Büro für Schallschutz Magdeburg	Aussagen zum Eingriff und Ausgleich Beurteilung Lärmausbreitung Bahnstrecke Potsdam- Eilsleben
Altlastenuntersuchung	GGU Magdeburg	Untersuchung gewerbliche Nutzung

In der Zeit	vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 während der Dienstzeiten		
	Montag	7.30 Uhr	bis 15.00 Uhr
	Dienstag	7.30 Uhr	bis 16.30 Uhr
	Donnerstag	7.30 Uhr	bis 18.00 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 21/2019 GR
Aufstellung und Auslegung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 30/2008 „Am Mühlengrund II“
Gemeinde Biederitz, OT Biederitz**

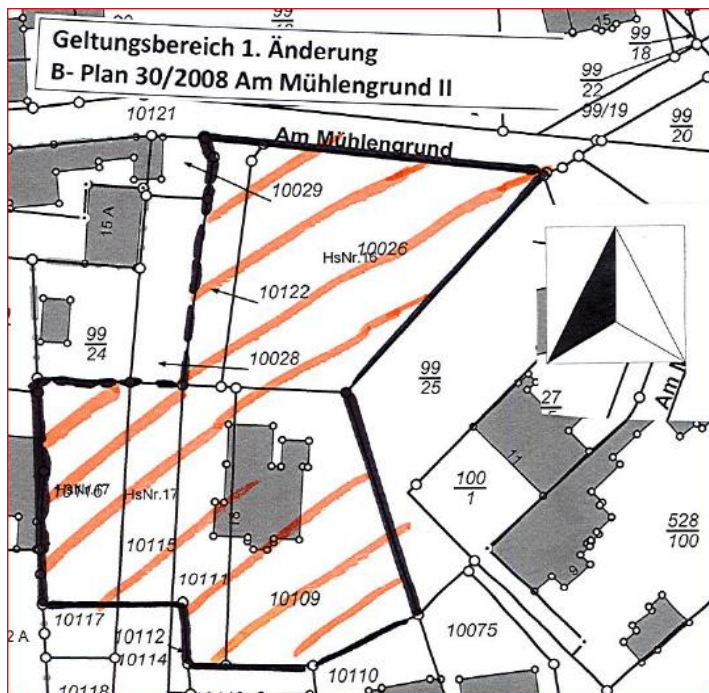
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes B- Plan 30/2008 Am Mühlengrund 2 Gemeinde Biederitz, OT Biederitz

gemäß § 2 BauGB gefasst und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung – Bekanntmachungen- Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Geplant ist die Veränderung der Anordnung der festgesetzten Grünflächen.



Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstücke 10026,10109,10111,10115,10116 und 10122.

Die 1. Änderung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll. Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro Lange und Jürries Niels Bohr- Str. 1, 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

vom 15.04.2019 bis einschließlich 16.05.2019 während der Dienstzeiten			
Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

75

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl Biederitz am 26.05.2019**

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates Biederitz, Wahlbereich 01, am 26.05.2019 zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr. 01 - Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU= 21 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 1			Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr	
1	Reinhold, Karolin	Büroleiterin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1986	
2	Röglin, Thomas	Beamter	39175 Biederitz OT Gübs	1967	
3	Möbius, Ina	Bezirksleiterin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1981	
4	Schaarschmidt, Jens	Immobilienkaufmann	39175 Biederitz	1969	
5	Hellmann, Ivonne	Verwaltungsfachangestellte	39175 Biederitz	1972	
6	Irps, Maximilian	Ingenieur	39175 Biederitz	1974	
7	Michalski, Karla	Rentnerin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1947	
8	Sanftenberg, Peter, Dr.	Beamter	39175 Biederitz	1955	
9	Wilke, Yvonne	Ärztin	39175 Biederitz	1982	
10	Klausch, Walter	Rentner	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1955	
11	Bruchmüller, Christopher	Bauingenieur	39175 Biederitz	1981	
12	Külkens, Stefan	Bezirksleiter	39175 Biederitz	1962	
13	Nopens, Horst Walter, Dr.	Leitender Oberstaatsanwalt	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1967	
14	Thiele, Andreas	Angestellter /Landwirt	39175 Biederitz OT Gübs	1969	
15	Sieberling, Christian	Notar	39175 Biederitz OT Gerwisch	1980	
16	Strauch, Andreas	Kriminalbeamter	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1960	
17	Bach, Mirko	Schlosser/Techniker	39175 Biederitz OT Gerwisch	1969	
18	Bräuer, Manuela	Kundenberaterin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1982	
19	Kühntopp, Philip Rudolf	Auszubildender	39175 Biederitz OT Gerwisch	2000	

20	Mach, Franziska	Physiotherapeutin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1988
21	Teichert, Axel, Prof.	Hochschullehrer	39175 Biederitz	1959

Wahlvorschlags-Nr. 3 - DIE LINKE = 6 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 3		DIE LINKE		
Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Sattler, Kurt	Rentner	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1943
2	Roloff, Annelie	Rentnerin	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1948
3	Baer, Wolfgang	Selbstständiger	39175 Biederitz	1954
4	Marchall, Gustav	Rentner	39175 Biederitz	1941
5	Zimmer, Dirk	Objektmanager	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1965
6	Güldemeister, Jörg	Gärtner	39175 Biederitz	1964

Wahlvorschlags-Nr. 4 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD = 14 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 4		Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Bruchmüller, Christian	Gastronom	39175 Biederitz OT Gerwisch	1973
2	Gerlach, Birgit	Dipl.-Informatikerin	39175 Biederitz	1975
3	Hinz, Manfred	Dipl.-Informatiker	39175 Biederitz	1966
4	Gruner, Doreen	Erzieherin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1973
5	Haake, Dirk	Dipl.-Finanzwirt (FH)	39175 Biederitz OT Gerwisch	1968
6	Marquardt, Christa Maria	Rentnerin (Chemikerin)	39175 Biederitz	1940
7	Meinert, Detlef	Sozialpädagoge	39175 Biederitz	1956
8	Schätze, Marion	Dipl.-Bauingenieurin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1957
9	Marquardt, Falko	Rentner	39175 Biederitz OT Gerwisch	1954
10	Pötke, Johannes	Physiotherapeut	39175 Biederitz	1988
11	Theiß, Peter	Buchhändler	39175 Biederitz	1960
12	Ried, Uwe	Soldat	39175 Biederitz	1959
13	Röllich, Günther, Dr.	Rentner (Biologe)	39175 Biederitz	1952
14	Wanzek, Michael	Sachbearbeiter	39175 Biederitz	1979

Wahlvorschlags-Nr. 5 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) = 2 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 5			BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname		Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Wrede-Pummerer, Burkhard		Baurat	39175 Biederitz	1957
2	Hille, Andreas		Selbstständiger	39175 Biederitz	1961

Wahlvorschlags-Nr. 20 - Aktiv für Bürger Gemeinde Biederitz = 12 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 20			Aktiv für Bürger Gemeinde Biederitz		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname		Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Metscher, Walter		Rentner	39175 Biederitz	1955
2	Schneider, Carsten		Jurist	39175 Biederitz	1967
3	Friedrichs, Willtraud		Rentnerin	39175 Biederitz	1940
4	Lange, Andreas		Bauingenieur	39175 Biederitz OT Gübs	1963
5	Heine, Corinna		Friseurmeisterin	39175 Biederitz	1971
6	Issler, Daniel		Selbstständiger	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1970
7	Wilhelmy, Andreas		Fachkraft für Lagerlogistik	39175 Biederitz OT Königsborn	1986
8	Woszczyk, Sigrid		Ingenieurin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1963
9	Wolff, Monika		Unternehmerin	39175 Biederitz	1973
10	Tantzen, Hergen		Angestellter	39175 Biederitz	1966
11	Holzgräbe, Katja		Kundenberaterin	39175 Biederitz	1978
12	Sattler, Ronald		Dipl.-Bauingenieur (FH)	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1973

Wahlvorschlags-Nr. 21 - Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz – UWG = 7 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 21			Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz - UWG		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname		Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Janke, Siegfried		Dipl.-Ingenieur	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1948
2	Hesse, Rudolf		Dipl.-Ingenieur Eisenbahnwesen	39175 Biederitz	1949
3	Bethge, Herma		Rentnerin	39175 Biederitz	1953
4	Huth, Gerald		Dreher	39175 Biederitz OT Gübs	1961
5	Mattscheck, Hans		Rentner	39175 Biederitz	1940
6	Rappold, Hermann		Pensionär	39175 Biederitz	1939
7	Trenck, Ingrid		Rentnerin	39175 Biederitz	1937

Biederitz, d. 21.03.2019

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

76

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Biederitz am 26.05.2019**

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Biederitz, Wahlbereich 01, am 26.05.2019 zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr. 1 – Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU = 5 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 1		Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Hellmann, Ivonne	Verwaltungsfachangestellte	39175 Biederitz	1972
2	Sanftenberg, Peter, Dr.	Beamter	39175 Biederitz	1955
3	Schaarschmidt, Jens	Immobilienkaufmann	39175 Biederitz	1969
4	Wilke, Yvonne	Ärztin	39175 Biederitz	1982
5	Bruchmüller, Christopher	Dipl.-Bauingenieur	39175 Biederitz	1981

Wahlvorschlags-Nr. 2 – DIE LINKE = 2 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 2		DIE LINKE		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Güldemeister, Jörg	Gärtner	39175 Biederitz	1964
2	Baer, Wolfgang	Selbstständiger	39175 Biederitz	1954

Wahlvorschlags-Nr. 4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD = 9 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 4		Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Gerlach, Birgit	Dipl.-Informatikerin	39175 Biederitz	1975
2	Hinz, Manfred	Dipl.-Informatiker	39175 Biederitz	1966
3	Marquardt, Christa Maria	Rentnerin (Chemikerin)	39175 Biederitz	1940
4	Meinert, Detlef	Sozialpädagoge	39175 Biederitz	1956
5	Pötke, Johannes	Physiotherapeut	39175 Biederitz	1988
6	Theiß, Peter	Buchhändler	39175 Biederitz	1960

7	Ried, Uwe	Soldat	39175 Biederitz	1959
8	Röllich, Günther, Dr.	Rentner (Biologe)	39175 Biederitz	1952
9	Wanzek, Michael	Sachbearbeiter	39175 Biederitz	1979

Wahlvorschlags-Nr. 5 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) = 2 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 5		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Hille, Andreas	Selbstständiger	39175 Biederitz	1961
2	Wrede-Pummerer, Burkhard	Baurat	39175 Biederitz	1957

Wahlvorschlags-Nr. 20 – Aktiv für Bürger Ortschaft Biederitz = 6 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 20		Aktiv für Bürger Ortschaft Biederitz		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Schneider, Carsten	Jurist	39175 Biederitz	1967
2	Metscher, Walter	Rentner	39175 Biederitz	1955
3	Friedrichs, Willtraud	Rentnerin	39175 Biederitz	1940
4	Holzgräbe, Katja	Kundenberaterin	39175 Biederitz	1978
5	Wolff, Monika	Unternehmerin	39175 Biederitz	1973
6	Heine, Corinna	Frisörmeisterin	39175 Biederitz	1971

Wahlvorschlags-Nr. 21 – Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz – UWG = 5 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 21		Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz - UWG		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Hesse, Rudolf	Dipl.-Ingenieur Eisenbahnwesen	39175 Biederitz	1949
2	Bethge, Herma	Rentnerin	39175 Biederitz	1953
3	Rappold, Hermann	Pensionär	39175 Biederitz	1939
4	Mattscheck, Hans	Rentner	39175 Biederitz	1940
5	Trenck, Ingrid	Rentnerin	39175 Biederitz	1937

Wahlvorschlags-Nr. 24 - Biederitzer Regenbogenverein e. V. = 3 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 24		Biederitzer Regenbogenverein e. V.		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Damm, Jutta	Angestellte	39175 Biederitz	1966

2	Lehmann, Martina	Anwendungsbetreuerin	39175 Biederitz	1959
3	Hens, Bettina	Realschullehrerin	39175 Biederitz	1967

Biederitz, d. 21.03.2019

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

77

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Gerwisch am 26.05.2019**

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Gerwisch, Wahlbereich 02, am 26.05.2019 zugelassenen:

Wahlvorschlags-Nr. 1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU = 10 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 1		Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Möbius, Ina	Bezirksleiterin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1981
2	Reinhold, Karolin	Büroleiterin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1986
3	Michalski, Karla	Rentnerin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1947
4	Wiese, Annelie	Rentnerin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1946
5	Sieberlin, Christian	Notar	39175 Biederitz OT Gerwisch	1980
6	Marggraf, Detlef	Elektroinstallateur	39175 Biederitz OT Gerwisch	1960
7	Bach, Mirko	Schlosser, Techniker	39175 Biederitz OT Gerwisch	1969
8	Bräuer, Manuela	Kundenberaterin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1982
9	Kühntopp, Philip Rudolf	Auszubildender	39175 Biederitz OT Gerwisch	2000
10	Mach, Franziska	Physiotherapeutin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1988

Wahlvorschlags-Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) = 5 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 3		Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Bruchmüller, Christian	Gastronom	39175 Biederitz OT Gerwisch	1973
2	Marquardt, Eva	Rentnerin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1954
3	Haake, Dirk	Dipl.-Finanzwirt (FH)	39175 Biederitz OT Gerwisch	1968
4	Gruner, Doreen	Erzieherin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1973

5	Reichenbach, Denise	Lehrerin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1971
---	---------------------	----------	-----------------------------	------

Wahlvorschlags-Nr. 22 - Wähler-Gemeinschaft Gerwisch (WGG) = 5 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 22		Wähler-Gemeinschaft Gerwisch (WGG)		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Beckmann, Hans-Wolfgang	Rentner	39175 Biederitz OT Gerwisch	1952
2	Elsner, Mirko	Maurermeister	39175 Biederitz OT Gerwisch	1975
3	Schaaf, Manfred	Elektromeister	39175 Biederitz OT Gerwisch	1955
4	Schulze, Günter	Rentner	39175 Biederitz OT Gerwisch	1947
5	Tantzen, Elke	Biologin	39175 Biederitz OT Gerwisch	1965

Biederitz, d. 21.03.2019

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

78

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Gübs am 26.05.2019**

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Gübs, Wahlbereich 3, am 26.05.2019 zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr. 1- Christlich Demokratische Partei Deutschlands – CDU = 1 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 1		Christlich Demokratische Partei Deutschlands - CDU		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Röglin, Thomas	Beamter	39175 Biederitz OT Gübs	1967

Wahlvorschlags-Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD = 1 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 3		Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Seider, Ernst	Rentner (Bauschlosser)	39175 Biederitz OT Gübs	1954

Wahlvorschlags-Nr. 20 - Aktiv für Bürger Ortschaft Gübs = 4 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 20		Aktiv für Bürger Ortschaft Gübs		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Lange, Andreas	Bauingenieur	39175 Biederitz OT Gübs	1963

2	Nitschke, Eberhard	Rentner	39175 Biederitz OT Gübs	1948
3	Ehlert, Maïke	Eventmanagerin	39175 Biederitz OT Gübs	1974
4	Richter, Walter	Rentner	39175 Biederitz OT Gübs	1940

Wahlvorschlags-Nr. 21 - Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz (UWG) = 2 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 21		Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz (UWG)		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Huth, Gerald	Dreher	39175 Biederitz OT Gübs	1961
2	Hopstock, Ingo	Baumaschinenführer	39175 Biederitz OT Gübs	1968

Wahlvorschlags-Nr. 25 – Einzelbewerberin Kochanek

Wahlvorschlags-Nr. 25		Einzelbewerberin		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Kochanek, Marion	Agraringenieur	39175 Biederitz OT Gübs	1958

Wahlvorschlags-Nr. 26 . Einzelbewerber Thiele

Wahlvorschlags-Nr. 26		Einzelbewerberin		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Thiele, Andreas	Angestellter / Landwirt	39175 Biederitz OT Gübs	1969

Biederitz, d. 21.03.2019

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Heyrothsberge am 26.05.2019**

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Heyrothsberge, Wahlbereich 04, am 26.05.2019 zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr. 1- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) = 2 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 1		Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Nopens, Horst Walter, Dr.	Leitender Oberstaatsanwalt	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1967
2	Strauch, Andreas	Kriminalbeamter	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1960

Wahlvorschlags-Nr. 2 - DIE LINKE = 4 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 2		DIE LINKE		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Zimmer, Dirk	Objektmanager	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1965
2	Roloff, Annelie	Rentnerin	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1948
3	Sattler, Kurt	Rentner	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1943
4	Germer, René	Speditionskaufmann	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1968

Wahlvorschlags-Nr. 20 – Aktiv für Bürger Ortschaft Heyrothsberge = 3 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 3		Aktiv für Bürger Ortschaft Heyrothsberge		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Sattler, Ronald	Dipl.-Bauingenieur (FH)	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1973
2	Westerholz, Uwe	Dachdecker	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1960
3	Schultze, Sabine	Angestellte	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1957

Wahlvorschlags-Nr. 21 - Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz (UWG) = 1 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 21		Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz (UWG)		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Janke, Siegfried	Dipl.-Ingenieur	39175 Biederitz OT Heyrothsberge	1948

Biederitz, d. 21.03.2019

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Königsborn am 26.05.2019**

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Königsborn, Wahlbereich 05, am 26.05.2019 zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr. 20 – Aktiv für Bürger Ortschaft Königsborn = 7 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 20		Aktiv für Bürger Ortschaft Königsborn		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Wilhelmy, Andreas	Fachkraft für Lagerlogistik	39175 Biederitz OT Königsborn	1986
2	Bauer, Christa	Rentnerin	39175 Biederitz OT Königsborn	1948

3	Otto, Steve	Büroangestellter	39175 Biederitz OT Königsborn	1982
4	Meier, Michél	Hausmeister	39175 Biederitz OT Königsborn	1983
5	Rettig, Ingrid	Rentnerin	39175 Biederitz OT Königsborn	1954
6	Lück, Petra	Kaufmännische An- gestellte	39175 Biederitz OT Königsborn	1979
7	Hein, Nadine	Angestellte Ge- schäftsführerin	39175 Biederitz OT Königsborn	1983

Biederitz, d. 21.03.2019

gez. Starzynski
Gemeindegewahlleiterin

81

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl Woltersdorf am 26.05.2019**

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Woltersdorf, Wahlbereich 06, am 26.05.2019 zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr. 1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) = 1 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 1		Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Krenzer, Martin	Krankenkassen-betriebs- wirt	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1964

Wahlvorschlags-Nr. 20 - Aktiv für Bürger Ortschaft Woltersdorf = 8 Bewerber

Wahlvorschlags-Nr. 20		Aktiv für Bürger Ortschaft Woltersdorf		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf, Stand	Wohnung	Geburtsjahr
1	Schmiedecke, Frank	Kundendienstmonteur	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1967
2	Issler, Daniel	Selbstständiger	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1970
3	Lammich, Thomas	Angestellter	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1976
4	Bürger, Kevin	Tiefbauer	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1983
5	Müller, Thomas	Selbstständiger	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1981
6	Issler, Sebastian	Verwaltungsbeamter	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1977
7	Rosenhan, Kristina	Immobilienkauffrau	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1983
8	Schmiedecke, Gabriele	Erzieherin	39175 Biederitz OT Woltersdorf	1971

Biederitz, d. 21.03.2019

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

82

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 22.05.2018 mit Beschluss-Nr. 01/385/2018 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10011 (tw.), 104/1 (tw.), 105/1 (tw.) und 107/3 (tw.) in der Flur 6 der Gemarkung Kade auf einer Fläche von 7,8 Hektar.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- befristete Nutzung einer längs zur Bahntrasse Berlin-Magdeburg gelegenen landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß gesamtträumlichem Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Jerichow
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Jerichow
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 mit Beschluss-Nr. 01/446/2019 den Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse in der Fassung vom 10.12.2018 samt Begründung, Umweltbericht und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ samt Begründung, Umweltbericht und Anlagen werden in der Zeit vom **08.04.2019** bis einschließlich **10.05.2019** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebkecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	geschlossen

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ samt Begründung, Umweltbericht und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf den Websites

<https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> und <http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ verfügbar:

Im Rahmen der Begründung mit Umweltbericht:

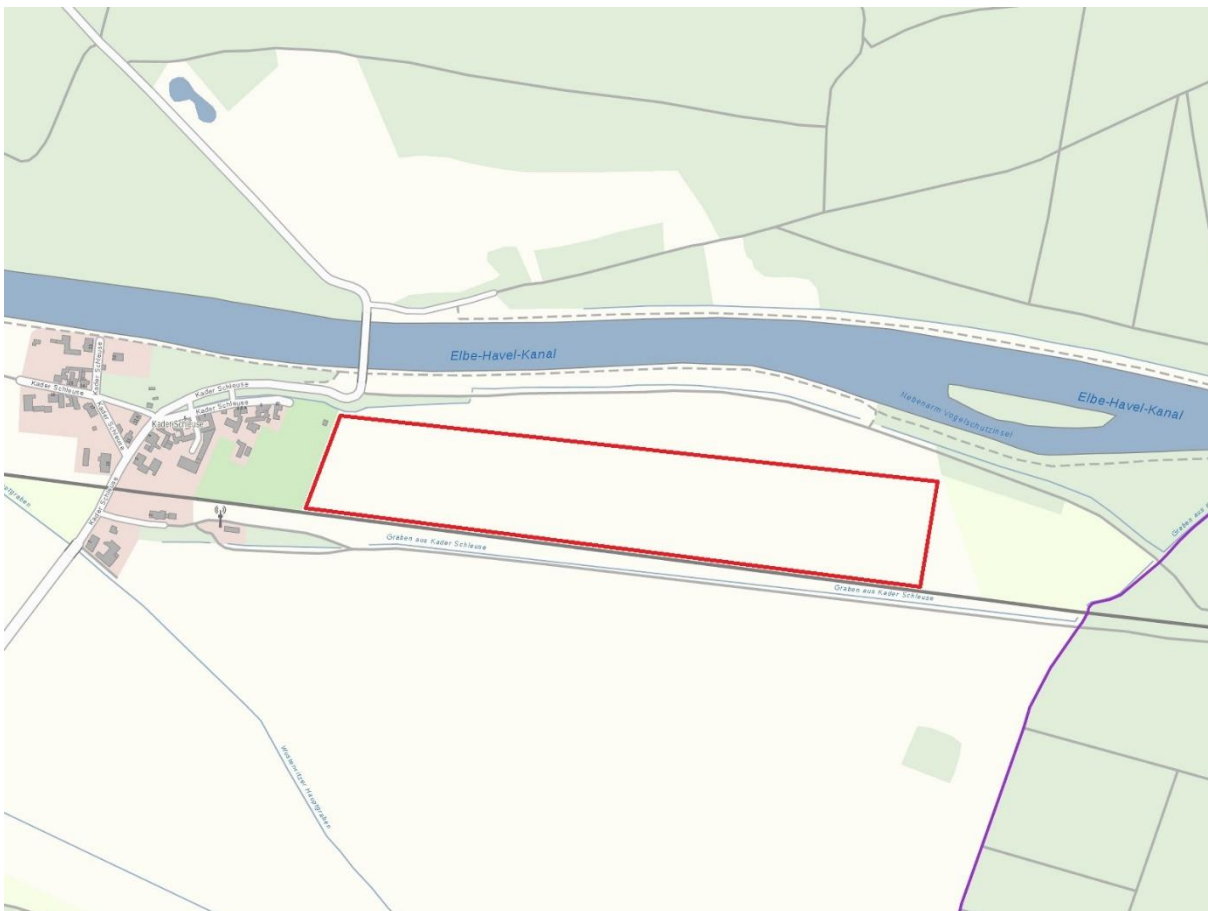
- Schutzgut Boden
Informationen zur Entstehung und Verbreitung der Böden, zu Bodentypen, zur Archivfunktion des Bodens, zur Bodenversiegelung, zur Vorbelastung der Böden, zur Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und zur biotischen und abiotischen Funktion der Böden.
- Schutzgut Wasser
Informationen zu stehenden und fließenden Gewässern, zum Grundwasserkörper und zum Grundwasserflurabstand, zur Trinkwasserversorgung und zu Vorbelastungen durch Land- und Forstwirtschaft und den chemischen und mengenmäßigen Zustand.
- Schutzgut Klima/Luft
Informationen zu klimatologischen Daten
- Schutzgut Biotope, Flora und Fauna
Informationen zum Bestand an Biotoptypen im Plangebiet, zu Arten der Flora und Fauna und zu Vorbelastungen durch die anthropogen überprägte Landschaft.
- Schutzgut Landschaftsbild
Informationen zum Bestand an Landschaftsräumen und zu Vorbelastungen.
- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
Informationen zu Lärm-, und Staubimmissionen
- Kultur- und Sachgüter
Informationen zu potenziellen archäologischen Kulturdenkmalen.
- Schutzgebiete und -objekte
Informationen zu den umliegenden Schutzgebieten.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 29.03.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel



räumlicher Geltungsbereich vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“
(Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019)

83

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 26. Mai 2019**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Stadt Jerichow

Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck

werden in der Zeit **vom 06.05.2019 bis 10.05.2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) **während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist nur durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.05.2019 bis 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 05.05.2019** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05.05.2019** (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10.05.2019** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Jerichow gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019 (2.Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Jerichow, den 20.03.2019

gez. Marita Sontowski
stellv. Bürgermeisterin der Stadt Jerichow

Dienstsiegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

- **des Kreistages Jerichower Land**
- **des Stadtrates der Stadt Jerichow**
- **der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Stadt Jerichow**

am 26.Mai 2019

in der Stadt Jerichow

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Stadt Jerichow

Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck

können in der Zeit **vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

10.05.2019, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 10.05.2019, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. **Einen Wahlschein erhalten auf Antrag**

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der Stadt Jerichow schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis **24.05.2019, 18.00 Uhr;**

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Kreistagswahl
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl
 - den amtlichen roten Wahlumschlag
 - den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen und freigemachten blauen Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder
- für die Wahl des Kreistages im Wahlbereich I des Landkreises Jerichower Land
 - für die Wahl des Stadtrates im Wahlbereich der Stadt Jerichow
 - für die Wahl des Ortschaftsrates im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft
- oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am

Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Jerichow, den 20.03.2019

gez. Marita Sontowski
stellv. Bürgermeisterin der Stadt Jerichow

Dienstsiegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Parkstraße im OT Redekin - Ergänzungssatzung Redekin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2018 den Beschluss gefasst, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Parkstraße, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Mit der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Parkstraße im Ortsteil Redekin soll eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin einbezogen werden. Die einbezogene Fläche, ein Teil des Flurstückes 52/10 der Flur 6 der Gemarkung Redekin, ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches und durch die in der Parkstraße 13 und 14 in Redekin vorhandene Bebauung entsprechend geprägt.

Der Beschluss-Nr.: 01/389/2018 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.03.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

86

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Parkstraße - Ergänzungssatzung Redekin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2019 den Beschluss gefasst, den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Parkstraße (Ergänzungssatzung) einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Bei der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin, Parkstraße, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB anzuwenden. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung für die Parkstraße im OT Redekin soll entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Redekin einbezogen sowie Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und von Baugrenzen getroffen werden.

Die einbezogene Ergänzungsfläche, das Flurstück 52/10 der Flur 6 der Gemarkung Redekin, ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs und durch die in der Parkstraße in Redekin vorhandene Bebauung entsprechend geprägt.

Der Geltungsbereich im Ortsteil Redekin befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage Redekin und wird im Norden und Osten durch Gärten, im Süden durch die Parkstraße und im Westen durch ein Nebengebäude der Parkstraße 13 begrenzt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB von Redekin und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 08.04.2019 bis 13.05.2019** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

- Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung	Büro für Raumplanung Heinrich Perk Köthen	Planzeichnung und Begründung Entwurf Eingriff, Umweltauswirkungen, Eingriff und Kompensationsbedarf

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB von Redekin schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss-Nr.: 01/447/2019 wird hiermit bekannt gemacht.

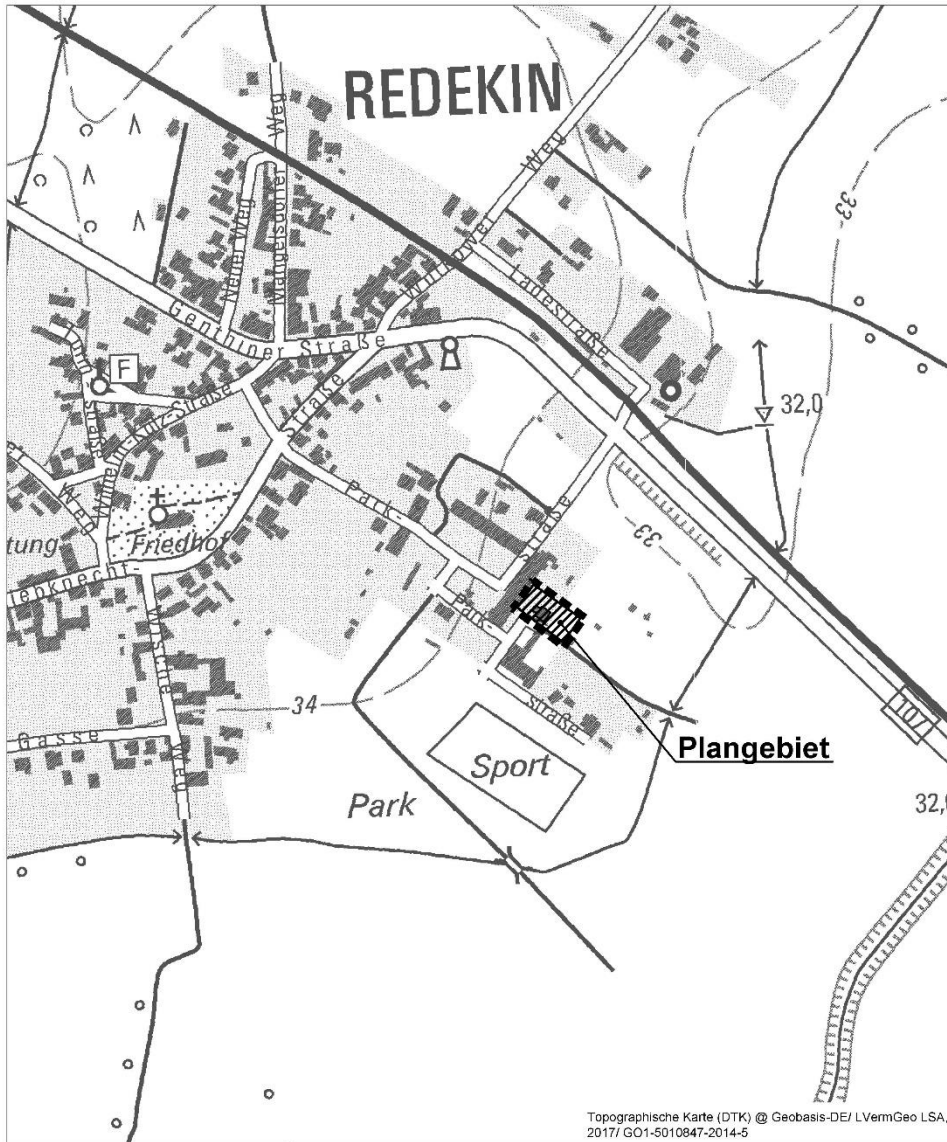
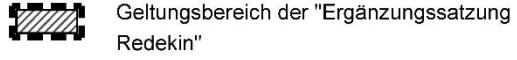
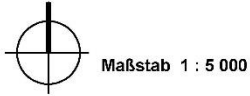
Jerichow, den 29.03.2019

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Übersicht Plangebiet

"Ergänzungssatzung Redekin" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 26. Mai 2019
in der Stadt Jerichow
gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA**

Der Wahlausschuss der Stadt Jerichow hat für den Stadtrat Jerichow in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr. 1	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Christlich Demokratisch Union - CDU -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Matschoß	Mathias	Polizeivollzugs- be- amter	1979	39307 Jerichow OT Roßdorf
2. Virus	Candy	Büroangestellte	1977	39307 Jerichow OT Roßdorf
3. Gerling	Martina	Lehrerin	1954	39319 Jerichow OT Redekin
4. Virus	Waltraut	Einzelhandels- kauffrau	1953	39319 Jerichow OT Redekin
5. Pütsch	Benita	Redakteurin	1980	39319 Jerichow OT Hohenbellin
6. Renner	Ivonne	Einzelhandels- kauffrau	1969	39307 Jerichow OT Roßdorf
7. Virus	Claus	Elektromonteur	1950	39319 Jerichow OT Redekin

Wahlvorschlags-Nr. 2	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Alternative für Deutschland - AfD -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Albrecht	Birgit	Buchhalterin	1965	39307 Jerichow OT Altenklitsche
2. Piesker	Christian	Angestellter	1956	39319 Jerichow OT Hohenbellin

Wahlvorschlags-Nr. 3	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag DIE LINKE			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Müller	Manuel	Projektmitarbeiter	1996	39319 Jerichow OT Mangelsdorf

Wahlvorschlags-Nr. 4	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dr. Wieser	Thomas	Arzt	1964	39319 Jerichow
2. Lipke	Monika	Bürokauffrau	1962	39319 Jerichow OT Steinitz
3. Brinkmann	Jürgen	Sparkassendirektor i. R.	1961	39307 Jerichow OT Roßdorf

Wahlvorschlags-Nr. 6	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Taut	Steffen	Vertriebsleiter	1987	39319 Jerichow

Wahlvorschlags-Nr. 17	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Freie Wählergemeinschaft Jerichow - FWG Jerichow -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dertz	Andreas	Lehrer	1961	39319 Jerichow OT Klietznick
2. Braunschweig	Ralf	Stadtarbeiter	1961	39319 Jerichow
3. Lange	Christiane	Erzieherin	1972	39319 Jerichow
4. Weber	Birgit	Landwirtin	1963	39307 Jerichow OT Schlagenthin
5. Schmidt	Torsten	Kaufmann	1969	39307 Jerichow OT Brettin
6. Lucht	Detlef	Rentner	1951	39319 Jerichow OT Redekin
7. Seeger	Ulrich	Tankstellenpächter	1956	39307 Jerichow OT Roßdorf
8. Just	Michael	Polizist	1979	39307 Jerichow OT Kade
9. Lüdicke	Cathleen	Angestellte	1976	39307 Jerichow OT Karow
10. Staschull	Jürgen	Tischler	1956	39307 Jerichow OT Großdemsin
11. Hohenstein	Gerd	Elektromonteur	1949	39319 Jerichow OT Hohenbellin
12. Lichtenberg	Ute	Versicherungs-ver- treterin	1962	39307 Jerichow OT Neuenklitsche
13. Bröer	Thomas	Einrichtungsleiter	1963	39319 Jerichow OT Nielebock
14. Kurth	Karl-Heinz	Rentner	1954	39307 Jerichow OT Zabakuck
15. Große	Andreas	Außendienst-mitar- beiter	1969	39319 Jerichow
16. Walner	Marion	Lehrerin	1959	39319 Jerichow
17. Perner	Hans-Jür- gen	Dipl.-Ing. (FH) für Maschinenbau	1971	39307 Jerichow OT Schlagenthin
18. Dr. Schmidt	Andy	Jurist	1973	39307 Jerichow OT Brettin
19. Pieper	Michael	Forstingenieur	1958	39319 Jerichow OT Redekin
20. Wenslau	Holger	Angestellter	1961	39307 Jerichow OT Kade
21. Bothur	Birgit	Altenpflegerin	1966	39307 Jerichow OT Schlagenthin
22. Giese	Gerold	Lagerist	1968	39319 Jerichow
23. Kliemann	Janett	Diplom-Betriebswir- tin	1982	39307 Jerichow OT Roßdorf
24. Kunkel	Karola	Bereichsleiterin	1961	39319 Jerichow

Wahlvorschlags-Nr. 20	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Gleiche			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Gleiche	Gordon	Tischler	1983	39319 Jerichow OT Scharteucke

Wahlvorschlags-Nr. 21	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Bliemeister			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Bliemeister	Henry	Dipl.-Ingenieur	1962	39319 Jerichow

Wahlvorschlags-Nr. 22	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Dertz			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dertz	Burkhard	Bauingenieur	1956	39319 Jerichow

Wahlvorschlags-Nr. 23	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerberin Ganske			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Ganske	Gudrun	kaufm. Mitarbeiterin	1967	39319 Jerichow OT Seedorf

Jerichow, den 21.03.2019

gez. Sontowski
Wahlleiterin

88

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019
in der Stadt Jerichow
gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA**

Der Wahlausschuss der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ortschaft Brettin

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Unabhängige Wählergruppe Brettin - UWG -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schmidt	Torsten	Kaufmann	1969	39307 Jerichow OT Brettin
2. Büttner	Lars	Landwirt	1967	39307 Jerichow OT Brettin
3. Dr. Schmidt	Andy	Jurist	1973	39307 Jerichow OT Brettin
4. Schäfer	Gudrun	Sekretärin	1954	39307 Jerichow OT Brettin

Wahlvorschlags-Nr. 25	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Förderverein der Ortsfeuerwehr Brettin -FVFB -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Hohmann	Bodo	Angestellter	1959	39307 Jerichow OT Brettin
2. Kaiser	Monika	Lehrerin	1957	39307 Jerichow OT Brettin
3. Mewes	Bernhard	Beamter	1955	39307 Jerichow OT Brettin

Ortschaft Demsin

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Demsiner Wählergemeinschaft - DWG -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Jacobi	Marlis	Rentner	1952	39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz
2. Lemme	Michael	Gemeindearbeiter	1969	39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz,
3. Meinecke	Mario	Elektriker	1963	39307 Jerichow OT Großdemsin
4. Reiche	Juliane	Erzieherin	1989	39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz
5. Staschull	Jürgen	Tischler	1956	39307 Jerichow OT Großdemsin

Ortschaft Jerichow

Wahlvorschlags-Nr. 4	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lipke	Monika	Bürokauffrau	1962	39319 Jerichow OT Steinitz
2. Dr. Wieser	Thomas	Arzt	1964	39319 Jerichow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
17	Freie Wählergemeinschaft Jerichow - FWG -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dertz	Andreas	Lehrer	1961	39319 Jerichow OT Klietznick
2. Lange	Christiane	Erzieherin	1972	39319 Jerichow
3. Große	Andreas	Außendienstmitarbeiter	1969	39319 Jerichow
4. Braunschweig	Ralf	Stadtarbeiter	1961	39319 Jerichow
5. Walner	Marion	Lehrerin	1959	39319 Jerichow
6. Bliemeister	Henry	Dipl.-Ingenieur	1962	39319 Jerichow
7. Kunkel	Karola	Bereichsleiterin	1961	39319 Jerichow
8. Gronka	Victoria	Sozialarbeiterin	1986	39319 Jerichow OT Mangeldorf
9. Giese	Gerold	Lagerist	1968	39319 Jerichow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
22	Einzelbewerber Dertz			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dertz	Burkhard	Bauingenieur	1956	39319 Jerichow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
24	Einzelbewerber Hoppe			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Hoppe	Benjamin	Angestellter	1989	39319 Jerichow OT Mangeldorf

Ortschaft Kade

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
24	Freiwillige Feuerwehr Kade - FFW -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Weißlin	Björn	Werkzeugmacher	1975	39307 Jerichow OT Kade
2. Koch	Sven	Beamter	1972	39307 Jerichow OT Kade

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
25	Einzelbewerber Just			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Just	Michael	Polizist	1979	39307 Jerichow OT Kade

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
26	Heimatverein Kade 1998 e. V. - HEIMATVEREIN -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Pinks	Rita	Rentnerin	1952	39307 Jerichow OT Kade
2. Wenslau	Holger	Angestellter	1961	39307 Jerichow OT Kade

Ortschaft Karow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
24	Verein der Heimat- und Naturfreunde Karow e.V. - VHN -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Ballerstein	Jerry	Elektromeister	1974	39307 Jerichow OT Karow
2. Menz	Detlef	Gemeindearbeiter	1966	39307 Jerichow OT Karow
3. Theele	Torsten	Sozialpädagoge	1975	39307 Jerichow OT Karow

Wahlvorschlags-Nr. 25	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Lüdicke			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lüdicke	Frank	Kraftfahrer	1970	39307 Jerichow OT Karow

Ortschaft Klitsche

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche - FFW -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Horn	Andreas	Kraftwerker	1971	39307 Jerichow OT Altenklitsche

Wahlvorschlags-Nr. 25	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Manthei			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Manthei	Marco	Konstruktions-mechaniker	1987	39307 Jerichow OT Neuenklitsche

Wahlvorschlags-Nr. 26	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Wir sind Klitsche - WsK -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lichtenberg	Fritz	Rentner	1957	39307 Jerichow OT Neuenklitsche
2. Flügge	Silvia	Ergotherapeutin	1985	39307 Jerichow OT Neuenklitsche
3. Wust	Katrin	Verwaltungsfachangestellte	1988	39307 Jerichow OT Neuenklitsche
4. Wulkau	Maria	Krankenschwester	1992	39307 Jerichow OT Neuenklitsche

Ortschaft Nielebock

Wahlvorschlags-Nr. 23	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerberin Ganske			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Ganske	Gudrun	kaufmännische Mitarbeiterin	1967	39319 Jerichow OT Seedorf

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Bröer			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Bröer	Thomas	Einrichtungsleiter	1963	39319 Jerichow OT Nielebock

Wahlvorschlags-Nr. 25	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Zielke			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Zielke	Matthias	Krankenpfleger	1971	39319 Jerichow OT Seedorf

Ortschaft Redekin

Wahlvorschlags-Nr. 20	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Gleiche			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Gleiche	Gordon	Tischler	1983	39319 Jerichow OT Scharteucke

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Wählergemeinschaft Redekin - WGR -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lucht	Detlef	Rentner	1951	39319 Jerichow OT Redekin
2. Pieper	Michael	Forstingenieur	1958	39319 Jerichow OT Redekin
3. Graf	Christine	Gästeführerin	1956	39319 Jerichow OT Redekin
4. Kliem	Rüdiger	Kfz-Meister	1959	39319 Jerichow OT Redekin
5. Bolle	Julia	Bauingenieurin	1992	39319 Jerichow OT Redekin
6. Sander	Hans-Peter	Kfz-Sachverständiger	1962	39319 Jerichow OT Redekin

Ortschaft Roßdorf

Wahlvorschlags-Nr. 1	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Christlich Demokratische Union - CDU -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Renner	Ivonne	Einzelhandelskauffrau	1969	39307 Jerichow OT Roßdorf

Wahlvorschlags-Nr. 4	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Brinkmann	Jürgen	Sparkassendirektor i. R.	1961	39307 Jerichow OT Roßdorf

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Umwelt Roßdorf - LGFU -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Pilz	Hannelore	Zahnärztin	1956	39307 Jerichow OT Roßdorf
2. Kerzel	Arell	Dachdecker	1962	39307 Jerichow OT Roßdorf
3. Seeger	Ulrich	Tankstellenpächter	1956	39307 Jerichow OT Roßdorf
4. Kliemann	Steffen	Mechatroniker	1982	39307 Jerichow OT Roßdorf
5. Knitter	Mario	Gemeindearbeiter	1970	39307 Jerichow OT Roßdorf

Ortschaft Schlagenthin

Wahlvorschlags-Nr. 3	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag DIE LINKE			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Herrmann	Edeltraud	Ing.-ÖK	1944	39307 Jerichow OT Schlagenthin

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerberin Weber			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Weber	Birgit	Landwirtin	1963	39307 Jerichow OT Schlagenthin

Wahlvorschlags-Nr. 25	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Heimatverein „Die Rose von Schlagenthin“ e. V. - Heimatverein -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Ringwelski	Yvonne	Verkäuferin	1969	39307 Jerichow OT Schlagenthin

Wahlvorschlags-Nr. 26	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Kappus			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Kappus	Jörg	Jugendclub-be- treuer	1968	39307 Jerichow OT Schlagenthin

Wahlvorschlags-Nr. 27	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Bordewig			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Bordewig	Gerhard	Maurer	1963	39307 Jerichow OT Schlagenthin

Wahlvorschlags-Nr. 28	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber Perner			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Perner	Hans-Jür- gen	Dipl.-Ing. (FH) für Maschinenbau	1971	39307 Jerichow OT Schlagenthin

Wahlvorschlags-Nr. 29	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerberin Bothur			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Bothur	Birgit	Altenpflegerin	1966	39307 Jerichow OT Schlagenthin

Ortschaft Wulkow

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Wählergruppe Wulkow - Wählergruppe -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Hohenstein	Gerd	Elektromonteur	1949	39319 Jerichow OT Hohenbellin
2. Bunjes	Hans Gerd	Zimmerermeister	1964	39319 Jerichow OT Großwulkow
3. Schirrmeister	Peggy	Erzieherin	1969	39319 Jerichow OT Kleinwulkow
4. Warschau	Joachim	Landwirt	1956	39319 Jerichow OT Großwulkow

Wahlvorschlags-Nr. 25	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Einzelbewerberin Pütsch			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Pütsch	Benita	Redakteurin	1980	39319 Jerichow OT Hohenbellin

Ortschaft Zabakuck

Wahlvorschlags-Nr. 24	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Zabakuck - WG FFW -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Kurth	Karl-Heinz	Rentner	1954	39307 Jerichow OT Zabakuck
2. Lippelt	Martin	Kraftfahrer	1965	39307 Jerichow OT Güssow
3. Ranke	Thomas	Schlosser	1964	39307 Jerichow OT Zabakuck
4. Kenter	Marlies	Fachassistentin im Veterinärwesen	1966	39307 Jerichow OT Zabakuck
5. Friesecke	Hans-Phi- lipp	Schlosser	1991	39307 Jerichow OT Zabakuck

Jerichow, den 21.03.2019

gez. Sontowski
Wahlleiterin

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Gemeinderates Möser am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderates am 26. Mai 2019 zugelassen hat:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –				
Lfd Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Winter, Frank	Versicherungsmakler	1970	39291 Möser OT Hohenwarthe
2	Wagner, Mareike	Büroleiterin	1981	39291 Möser OT Möser
3	Lünsmann, Hermann	Vermessungsbeamter i.R.	1947	39291 Möser OT Möser
4	Schenk, Eva - Maria	Lehrerin i.R.	1951	39291 Möser OT Lostau
5	Hoffmann, Wulf	Pensionär	1952	39291 Möser OT Hohenwarthe
6	Wittkowski, Petra	Regierungsamtsrätin i.R.	1952	39291 Möser OT Schermen
7	Eimkemeier, Cord	Assessor d. Forstdienstes	1966	39291 Möser OT Lostau
8	Brandt, Eckhard	Rentner	1950	39175 Möser OT Körbelitz
9	Voigt, Thomas	Installateur/ Gem.arbeiter	1957	39291 Möser OT Lostau
10	Fehse, Ingolf	Unternehmer	1958	39291 Möser OT Hohenwarthe
11	Ziegenspeck, Ursula	Dipl.Bauing./Pensionärin	1953	39291 Möser OT Hohenwarthe
12	Kühn, Oliver	Dipl.Psychologe./Gastronom	1975	39291 Möser OT Lostau
13	Sander, Martina	Dipl. Betriebswirt (FH)	1965	39291 Möser OT Möser

2 Alternative für Deutschland – AfD –				
Lfd Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Torbohm, Armin	Student der Verw.ökon./Bäcker	1997	39291 Möser OT Möser

3 DIE LINKE – DIE LINKE –				
Lfd Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Trantzschel, Dr. Thomas	Dipl. Physiker	1983	39291 Möser OT Möser
2	Roszczyka, Sabine	Sachbearbeiterin	1967	39291 Möser OT Möser
3	Köckert, Henri	Beamter	1976	39291 Möser OT Möser
4	Beier, Norbert	Dipl. Agrar Ing.	1955	39291 Möser OT Möser

4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –				
Lfd Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Simon, Marko	Industrietechniker	1975	39291 Möser OT Schermen
2	Schmidt, Claudia	Richterin	1961	39291 Möser OT Hohenwarthe
3	Illgas, Steven	Gesundh.-u. Krankenpfleger	1983	39291 Möser OT Lostau
4	Gerike, Dagmar	Angestellte	1956	39291 Möser OT Möser
5	Hitzeroth, Denny	Diplom-Finanzwirt	1989	39291 Möser OT Möser
6	Rexin-Kujus, Sylvia	Versicherungsfachfrau	1961	39291 Möser OT Möser
7	Steffen, Guido	Angestellter	1972	39175 Möser OT Körbelitz

8	Schwenck, Ingeborg Maria	Pensionärin	1948	39175 Möser OT Körbelitz
9	Lüdtke, Florian	Student	1997	39291 Möser OT Möser
10	Hammer, Peter	Dipl.-Ing FH; Beigeordneter a.D.	1947	39291 Möser OT Möser
11	Ude, Andreas	Sozialversicherungsfachangest.	1967	39291 Möser OT Schermen
12	Krause, Dr. Michael	Facharzt für Allgemeinmedizin	1950	39291 Möser OT Möser
13	Mory, Maik	Ingenieur	1982	39291 Möser OT Möser
14	Pinkert, Andreas	Journalist	1980	39291 Möser OT Möser
15	Lahn, Jörg	Schwertransportbegleiter	1986	39291 Möser OT Schermen
16	Lahrmann, Jürgen	Vertriebsleiter	1953	39291 Möser OT Lostau

6 Freie Demokratische Partei – FDP –				
Lfd Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Luckau, Christian	Journalist	1981	39291 Möser OT Lostau
2	Rauche, Karsten	Dachdeckermeister	1962	39291 Möser OT Möser
3	Roß, Fabian	Staatl. geprüfter Techniker	1990	39291 Möser OT Hohenwarthe
4	Stephani, Hans	Journalist	1943	39291 Möser OT Möser
5	Ritz, Gerhard	Diplom Physiker, Beigeordn.i.R.	1952	39291 Möser OT Möser

20 Freie Wählergemeinschaft Schermen – FWG Schermen –				
Lfd Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Lüderitz, Eveline	Pensionärin	1954	39291 Möser OT Schermen
2	Schmidt, Gisbert	Pensionär	1953	39291 Möser OT Schermen

21 Einzelbewerber Schunke				
Lfd Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Schunke, Martin	Student	1996	39291 Möser OT Möser

22 Einzelbewerberin Wienke				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Wienke, Nancy	Lageristin	1981	39291 Möser OT Lostau

Wahlvorschlagsverbindungen: **keine**

Erklärungen nach § 21 Abs. 12 KWG LSA waren nicht erforderlich.

Möser, 26.03. 2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

90

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Ortschaftsrates Hohenwarthe am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Hohenwarthe am 26. Mai 2019 zugelassen hat:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Winter, Frank	Versicherungsmakler	1970	39291 Möser OT Hohenwarthe
2	Hoffmann, Wulf	Pensionär	1952	39291 Möser OT Hohenwarthe
3	Fehse, Ingolf	Unternehmer	1958	39291 Möser OT Hohenwarthe
4	Kunze, Reiner	Unternehmer	1956	39291 Möser OT Hohenwarthe
5	Ziegenspeck, Ursula	Dipl.Bauing./Pensionärin	1953	39291 Möser OT Hohenwarthe
6	Ohle, Lars	Landwirt	1979	39291 Möser OT Hohenwarthe
7	Fechner, Peter	Geschäftsführer	1955	39291 Möser OT Hohenwarthe

4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Schmidt, Claudia	Richterin	1961	39291 Möser OT Hohenwarthe

6 Freie Demokratische Partei – FDP –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Roß, Fabian	Staatlich geprüfter Techniker	1990	39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlvorschlagsverbindungen: **keine**

Möser, 26.03.2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

91

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Ortschaftsrates Körbelitz am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Körbelitz am 26. Mai 2019 zugelassen hat:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Brandt, Eckhard	Rentner	1950	39175 Möser OT Körbelitz

4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Schwenck, Ingeborg Maria	Pensionärin	1948	39175 Möser OT Körbelitz
2	Steffen, Guido	Angestellter	1972	39175 Möser OT Körbelitz

23 Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz – UWG –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Vogelsang, Lars	Gesundheitsökonom (FH)	1976	39175 Möser OT Körbelitz
2	Schmitt, Dr. Horst	Finanzchef	1962	39175 Möser OT Körbelitz
3	Deppe, Heike	Beamtin Post	1961	39175 Möser OT Körbelitz
4	Handge, Axel	Bauingenieur (FH)	1975	39175 Möser OT Körbelitz

Wahlvorschlagsverbindungen: **keine**

Möser, 26.03.2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

92

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Ortschaftsrates Lostau am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Lostau am 26. Mai 2019 zugelassen hat:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Schenk, Eva-Maria	Lehrerin im Ruhestand	1951	39291 Möser OT Lostau
2	Eimkemeier, Cord	Assessor d. Forstdienstes	1966	39291 Möser OT Lostau
3	Voigt, Thomas	Installateur/Mitarb. Gem. Möser	1957	39291 Möser OT Lostau
4	Zachert, Dr. Wolfgang	Rentner	1951	39291 Möser OT Lostau
5	Voigt, Tobias	Tischler	1999	39291 Möser OT Lostau

4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Illgas, Steven	Gesundheits- u. Krankenpfleger	1983	39291 Möser OT Lostau
2	Lahrmann, Jürgen	Vertriebsleiter	1953	39291 Möser OT Lostau

6 Freie Demokratische Partei – FDP –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Luckau, Christian	Journalist	1981	39291 Möser OT Lostau

22 Einzelbewerberin Wienke				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Wienke, Nancy	Lageristin	1981	39291 Möser OT Lostau

Wahlvorschlagsverbindungen: **keine**

Möser, 26.03.2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

93

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Ortschaftsrates Möser am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Möser am 26. Mai 2019 zugelassen hat:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Wagner, Mareike	Büroleiterin	1981	39291 Möser OT Möser
2	Lünsmann, Hermann	Vermessungsbeamter i. R.	1947	39291 Möser OT Möser
3	Sander, Martina	Dipl. Betriebswirt (FH)	1965	39291 Möser OT Möser

3 DIE LINKE – DIE LINKE –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Trantzschel, Dr. Thomas	Dipl. Physiker	1983	39291 Möser OT Möser
2	Roszczka, Sabine	Sachbearbeiterin	1967	39291 Möser OT Möser
3	Tschorn, Antje	Rentnerin/ Dipl. Ökon.	1943	39291 Möser OT Möser
4	Köckert, Henri	Beamter	1976	39291 Möser OT Möser
5	Beier, Norbert	Dipl. Agrar Ing.	1955	39291 Möser OT Möser

4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Hitzeroth, Denny	Diplom- Finanzwirt	1989	39291 Möser OT Möser
2	Gerike, Dagmar	Angestellte	1956	39291 Möser OT Möser
3	Burchhardt, Klaus-Peter	Rentner	1955	39291 Möser OT Möser
4	Rexin-Kujus, Sylvia	Versicherungsfachfrau	1961	39291 Möser OT Möser
5	Hammer, Peter	Dipl.-Ing (FH) Beigeordneter a.D.	1947	39291 Möser OT Möser
6	Lüdtkke, Florian	Student	1997	39291 Möser OT Möser
7	Krause, Dr. Michael	Facharzt für Allgemeinmedizin	1950	39291 Möser OT Möser
8	Mory, Maik	Ingenieur	1982	39291 Möser OT Möser
9	Pinkert, Andreas	Journalist	1980	39291 Möser OT Möser

6 Freie Demokratische Partei – FDP –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Rauche, Karsten	Dachdeckermeister	1962	39291 Möser OT Möser
2	Ritz, Gerhard	Dipl. Physiker, Beigeordneter i.R.	1952	39291 Möser OT Möser
3	Stephani, Hans	Journalist	1943	39291 Möser OT Möser

21 Einzelbewerber Schunke				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Schunke, Martin	Student	1996	39291 Möser OT Möser

Wahlvorschlagsverbindungen: **keine**

Möser, 26.03.2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

94

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Ortschaftsrates Pietzpuhl am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Pietzpuhl am 26. Mai 2019 zugelassen hat:

4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Reinald, Sven	Standesbeamter	1975	39291 Möser OT Pietzpuhl

24 Einzelbewerberin Rasch				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Rasch, Anke	Immobilienmakler	1971	39291 Möser OT Pietzpuhl

25 Einzelbewerber Scheel				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Scheel, Karl-Heinz	Elektromonteur	1958	39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlvorschlagsverbindungen: **keine**

Möser, 26.03.2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

95

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl des Ortschaftsrates Schermen am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsrates Schermen am 26. Mai 2019 zugelassen hat:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Wittkowski, Petra	Regierungsamtsrätin i.R.	1952	39291 Möser OT Schermen
2	Requardt, Nico	Inst.-und Heizungsbaumeister	1980	39291 Möser OT Schermen
3	Vaupel, Wolfgang	Ingenieur / Rentner	1951	39291 Möser OT Schermen

4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Simon, Marko	Industrietechniker	1975	39291 Möser OT Schermen
2	Knopp, Eva	Lehrerin	1960	39291 Möser OT Schermen
3	Bock, Rolf	Diplom-Verwaltungswirt (FH)	1956	39291 Möser OT Schermen
4	Graner, Matthias	Berater	1959	39291 Möser OT Schermen
5	Lahn, Jörg	Schwertransportbegleiter	1986	39291 Möser OT Schermen
6	Ude, Andreas	Sozialversicherungsangestellter	1967	39291 Möser OT Schermen

20 Freie Wählergemeinschaft Schermen – FWG Schermen –				
Lfd. Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geb.-jahr	Wohnort
1	Lüderitz, Eveline	Pensionärin	1954	39291 Möser OT Schermen
2	Schmidt, Gisbert	Pensionär	1953	39291 Möser OT Schermen
3	Noack, Nicole	Zahnmedizinische Assistentin	1980	39291 Möser OT Schermen
4	Falter, Michaela	Erzieherin	1981	39291 Möser OT Schermen
5	Prellwitz, Daniela	Kassiererin	1977	39291 Möser OT Schermen

Wahlvorschlagsverbindungen: **keine**

Möser, 26.03.2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

96

Wasserverband Burg

Satzung**über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung - (SWBS)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 06.03.2019 folgende Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung (SWBS) beschlossen:

Abschnitt I**§ 1****Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Gebiet der Stadt Burg (einschließlich aller Ortsteile), der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel, Theeßen und Stresow und der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeiträge)
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kostenerstattung).
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) und das sonst in die Schmutzwasser-Kanalisation gelangende Wasser.

Abschnitt II**Schmutzwasserbeitrag****§ 2****Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des vorangegangenen Satzes unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne dieses Absatzes Sätze 2 und 3, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall).
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b), Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl unter 0,5 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 9,56 EUR/m² Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. § 6 gilt entsprechend.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von 1.092 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die sogenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe einer Begrenzungsfläche von 1.415 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA); hierfür hat der Beitragspflichtige entsprechende Nachweise zu erbringen.

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 - 5 i. V. mit § 11 Abs. 1 ermittelte Beitragsfläche anteilig in dem Verhältnis zu verringern ist, in dem die Grundfläche der beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile zu der nach § 4 Abs. 3 festgestellten Grundstücksfläche steht.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen nach Absatz 1.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

Abschnitt IV Schlussvorschrift

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung im Sinne von § 15 Abs. 1 KAG LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung vom 16.10.2016 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 06. 03. 2019

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

97

Wasserverband Burg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung - (SWGS)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 06.03.2019 folgende Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (SWGS) beschlossen:

Abschnitt I § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Gebiet der Stadt Burg (einschließlich aller Ortsteile), der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel, Theeßen und Stresow und der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühren).
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) und das sonst in die Schmutzwasser-Kanalisation gelangende Wasser.

Abschnitt II Schmutzwassergebühr § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben (z.B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird die Nennleistung eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Bei Vorhandensein einer Schmutzwassermesseinrichtung gilt die gemessene eingeleitete Schmutzwassermenge als tatsächlich eingeleitet.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Verbrauchsstellen. Begründete Angaben des Gebührenpflichtigen sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- (6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 4 Buchst. a) und die Wassermengen nach Abs. 4 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige vor Beginn der Einleitung und nach Zustimmung durch den Verband auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler zu gewährleisten und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gelten die Vorschriften der Anlage 1. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken/ Pools verwendet werden, sind auf Antrag abzusetzen, sofern diese nicht tatsächlich in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Voraussetzung für die Absetzung ist der Nachweis über das Vorliegen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis für Beckenvolumina ab 20 m³ oder die Anzeige der Entleerung für Beckenvolumina bis 20 m³ bei der Unteren Wasserbehörde. Dem Antrag ist eine Kopie der Genehmigung/des Schreibens der Unteren Wasserbehörde (UWB) und eine Erklärung über die Herkunft des für die Befüllung des Schwimmbeckens/ Pools verwendeten Wassers beizufügen. Ist aus der Genehmigung/dem Schreiben der UWB das Beckenvolumen nicht ersichtlich, ist weiterhin eine Kopie des Antrages/der Anzeige an die UWB beizufügen.

Der Antrag ist entsprechend § 3 Abs. 7 nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Einer jährlich wiederholten Antragsstellung bedarf es nicht, wenn sich die rechtlichen und/ oder tatsächlichen Verhältnisse im Vergleich zum vorherigen Erhebungszeitraum nicht verändert haben. Sollten sich die tatsächlichen und/ oder rechtlichen Verhältnisse (etwa, dass eine Befüllung des Schwimmbeckens/ Pools gar nicht oder in einem veränderten Umfang erfolgt ist oder dass die wasserrechtliche Erlaubnis erloschen ist) im Erhebungszeitraum verändert haben, so ist der Gebührenpflichtige zur unverzüglichen Anzeige dieser Veränderung verpflichtet.

Verfügt die Verbrauchsstelle über keinen Abzugszähler und wird dem Grundstück über keine andere als die öffentliche Wasserversorgungsanlage Wasser zugeführt, so wird als jährliche Wassermenge für die Befüllung das 1,5fache des Beckenvolumens vermutet. Ergeben sich im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Vermutung, kann die Absetzung von der Beibringung weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

Wird ein über die vermutete Menge hinausgehender Abzug begehrt, hat der Antragsteller die entsprechenden Mengen durch geeignete Beweismittel glaubhaft nachzuweisen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

1. bis Qn 2,5 m ³ /h	9,00 EUR/Monat
2. bis Qn 6,0 m ³ /h	21,60 EUR/Monat
3. bis Qn 10,0 m ³ /h	36,00 EUR/Monat
4. bis Qn 15,0 m ³ /h	54,00 EUR/Monat
5. bis Qn 25,0 m ³ /h	90,00 EUR/Monat
6. bis Qn 40,0 m ³ /h	144,00 EUR/Monat
7. bis Qn 60,0 m ³ /h	216,00 EUR/Monat
8. bis Qn 150,0 m ³ /h	540,00 EUR/Monat
9. bis Qn 250,0 m ³ /h	900,00 EUR/Monat
10. bis Qn 400,0 m ³ /h	1.440,00 EUR/Monat
11. bis Qn 600,0 m ³ /h	2.160,00 EUR/Monat
12. bis Qn 1000,0 m ³ /h	3.600,00 EUR/Monat
13. bis Qn 1500,0 m ³ /h	5.400,00 EUR/Monat

- (2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,53 EUR / Kubikmeter.

- (3) Für Schmutzwassereinleiter mit einer Schmutzwassermenge von mehr als 5000 m³ pro Jahr und Einleitstelle kann eine Schmutzwasser-Sondergebühr als Zuschlag oder als Abschlag zu der in Abs. 2 genannten Leistungsgebühr erhoben werden, wenn die Beseitigung dieser Abwässer deutliche und individuell zurechenbare Mehr- oder Minderkosten in der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verursacht. Die Mehr- oder Minderkosten sind durch eine den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen entsprechende Kalkulation zu ermitteln.

Sonderverträge mit Zuschlägen sind als Voraussetzung für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) abzuschließen, wenn die in § 8 ABS aufgeführten Einleitbedingungen nicht eingehalten werden können und dies wesentliche und der Einleitung zuordenbare Mehrkosten für die Reinigung verursacht.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Nießbrauch) gebührenpflichtig.

Ist für ein Grundstück ein dinglich Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter, Pächter) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis endet (z.B. Beseitigung des Grundstücksanschlusses, Schmutzwasserzuführung endet).

§ 7

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (4) Bis zur Festsetzung der Gebühren (Grund- und Leistungsgebühren) nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage der eingeleiteten Schmutzwassermenge, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht (Vorjahresdaten), und beträgt je Vorauszahlung $\frac{1}{4}$ der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld (Grund- und Leistungsgebühr). In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu berechnen ist (z.B. bei Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Schmutzwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen, soweit keine Schmutzwassermengen gemäß § 3 Abs. 4 zu ermitteln sind.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so erfolgt die Festsetzung der Gebührenschuld nach Ende der Gebührenpflicht. Die Abschlagszahlungen nach § 7 Abs. 4 sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Erhebungszeitraumes nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Abschlagszahlungen auf die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen (Erfahrungswerte vergleichbarer Abnehmer).
- (3) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist folgende Regelung für die Berechnung der Grundgebühr maßgebend:

Erfolgt die Aufnahme der Entsorgung in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats, so ist für diesen Monat die volle Grundgebühr zu entrichten. Beginnt die Entsorgung in der Zeit vom 16. bis Letzten eines Monats, so wird für diesen Zeitraum keine Grundgebühr erhoben.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird für den bisherigen Gebührenpflichtigen bei Beendigung der Entsorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat keine Grundgebühr und

bei Beendigung der Entsorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat die volle Grundgebühr berechnet.

Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Entsorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Gebührenpflichtige grundgebührenpflichtig, der die Entsorgung ab dem 15. eines Monats aufgenommen hat.

- (4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dem Verband die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 keine den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler einbauen lässt;

3. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht
 4. entgegen § 3 Abs. 8 die veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber der Antragsstellung nicht anzeigt.
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 6. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 7. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 8. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 10. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung im Sinne § 15 Abs. 1 KAG LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Anlage

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 16.10.2016 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 06. 03. 2019

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung

Absetzung der Wassermengen, die nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen

§ 1 Arten des Nachweises

Die antragsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen sind mit einer der nachfolgend in den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

1. Einbau einer anzeige- und genehmigungspflichtigen Schmutzwasserzähleinrichtung

- 1.1 Die Gesamtkosten für den Einbau einer Schmutzwasser-Zähleinrichtung trägt der Gebührenpflichtige.
 - 1.2 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf seine Kosten die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen.
 - 1.3 Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Gebührenpflichtigen nachweispflichtig durchzuführen.
 2. Absetzung und Minderung nach ATV-„Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 - Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“. Der Gebührenpflichtige hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzung und Minderung erforderlichen prüfbaren Unterlagen beizulegen.
 3. Einbau eines anzeige- und genehmigungspflichtigen Wasserzählers zur Messung der nachweislich nicht in den Abwasserstrom gelangten Wassermengen („Abzugszähler“, „Gartenwasserzähler“ - nachfolgend Abzugszähler genannt)
 - 3.1 Die Gesamtkosten für den Einbau des Abzugszählers (z. B. Kosten der Leistungen des Wasserverbandes Burg, ggf. Fremdleistungen, Materialkosten einschließlich Zähleranschaffungskosten und Eichgebühren) trägt der Gebührenpflichtige.
 - 3.2 Der Einbau und Ausbau der Armaturen unterliegt den Bedingungen der Trinkwasserversorgungssatzung. Die für den Einbau des Abzugszählers benötigte Einbaugarnitur (Wandhalterung, Kugelventil und KFR-Ventil 1´´) ist über den Wasserverband Burg zu beziehen. Pflege und Wartung der Armaturen sind (bis auf den vom Wasserverband Burg gestellten Abzugszähler) vom Gebührenpflichtigen durchzuführen.
 - 3.3 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Abzugszähler in der erforderlichen Nenngröße (mindestens Qn 2,5) über den Verband zu beziehen sowie den Ein- und Ausbau des Abzugszählers und die Abnahme der Armaturen durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen. Dies betrifft auch den turnusmäßigen Wechsel des Zählers bei Ablauf der Eichfrist.
 - 3.4 Die Kosten für die Leistungen des Verbandes für den Abzugszähler betragen:
 - für den Einbau 40,90 €
 - für den Ausbau 40,90 €
 - für den gleichzeitigen Ein- und Ausbau (Wechsel) 51,12 €
- Weitere Leistungen sowie Materialkosten sind entsprechend des dem Wasserverband Burg entstandenen Aufwandes zu erstatten.

§ 2

Allgemeine Vorschriften für Messeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 der Anlage 1

1. Der Wasserverband Burg entscheidet über den Antrag. Er kann die beantragte Form des Nachweises ablehnen und stattdessen eine andere Form des Nachweises gemäß der Nummern 1 bis 3 des § 1 der Anlage 1 verlangen.
2. Entscheidet sich der Wasserverband Burg für den Einbau einer Messeinrichtung nach § 1 Nummer 1 oder 3, dann bestimmt der Wasserverband Burg, wo die Messeinrichtung installiert wird. Der Grundstückseigentümer wird dazu angehört.
3. Der Wasserverband oder dessen Beauftragte sind befugt, jederzeit die Messeinrichtung zu kontrollieren.
4. Die Ablesung erfolgt durch den Wasserverband Burg oder dessen Beauftragten. Der Wasserverband Burg kann durch Übergabe einer Ablesekarte den Gebührenpflichtigen zur Selbstablesung und Meldung verpflichten.
5. Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen und gegebenenfalls dem Wasserverband Burg darüber hinaus entstandene Schäden zu ersetzen.

6. Der Missbrauch einer Messeinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

98

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 05.03.2019

Az.: 14.1 – SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie
Verf. – Nr. 0305 SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 i.V.m. § 1 und § 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113

In diesem Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des „Verrohrten Abfanggrabens“ benötigten Flächen zum **01.06.2019** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt“ entzogen. Die Umsetzung der Maßnahmen G01 sowie G02 zum Projekt „Verrohrter Abfanggraben“ sind Teil der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) dieses Flurbereinigungsverfahrens. Die archäologischen Voruntersuchungen sind hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme G01 erforderlich.

Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigelegten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Flächen werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246 a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SBK 113“ wird mit Wirkung vom **01.06.2019 0:00 Uhr** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer ändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung der Vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.03.2007 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113, Verf.-Nr.: 0305 SBK 113“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246 a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Ortsumgehung (B 246a) abgeschlossen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat die 2. Änderung des Wege - und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) aufgestellt. Diese ist mit Datum vom 15.04.2015 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden.

Mit der bestandskräftigen 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes ist somit die planungsrechtliche Genehmigung für den „Verrohrten Abfanggraben“ gegeben.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes beinhaltet die mit G01 und G02 bezeichneten Maßnahmen zum Bau eines „Verrohrten Abfanggrabens“. Um den Bau in den Jahren 2020 und 2021 zu realisieren und den bereits abgestimmten Bauablaufplan nicht zu gefährden sowie damit verbundene Kostensteigerungen zu vermeiden, ist es notwendig die archäologischen Voruntersuchungen zeitnah durchzuführen und im Herbst diesen Jahres abzuschließen. Weiterhin bestehen weitere vertragliche Vereinbarungen, welche bei Nichteinhaltung erhebliche zeitliche Verzögerungen zur Folge hätten.

Den Beteiligten ist daher der Besitz und die Nutzung für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke zum **01.06.2019 0:00 Uhr** zu entziehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Der „Verrohrte Abfanggraben“ dient der Vermeidung von Schäden an privaten und öffentlichen Rechtsgütern durch hohe Grundwasserstände. Es liegt im Interesse der o.g. Betroffenen, diese Einrichtung zur Schadensvermeidung bzw. Schadensminimierung so schnell als möglich umzusetzen. Es ist ihnen nicht zu zumuten, das Ende von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten und möglicherweise neue Schäden in Kauf zu nehmen. Demgegenüber muss das Interesse der etwaigen Besitzer an einer weiteren Nutzung zurückstehen.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez. Michael Stief

Anlagen 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug (2 Seiten)
 2 Besitzregelungskarten zur vorläufigen Anordnung (5 Seiten)

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Diese Anordnung liegt bei den folgend genannten Behörden und Gemeinden 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben;

Stadt Barby, Rathaus, Marktplatz 14, 39249 Barby

Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 9, 06429 Nienburg

Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe;

Osternienburger Land, Gemeindeverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg;

Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;

Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;

Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zimmer 211, 39218 Schönebeck;

Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern;

Stadt Zerbst/Anhalt, Stadtverwaltung Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt;

Stadtverwaltung Aken/Elbe, Markt 11, und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe);

Gemeinde Sülzetal, Rathaus Alte Dorfstr.26 in 39171 Osterweddingen

Landeshauptstadt Magdeburg, bei der Hauptwache 4 in der Verwaltungsbibliothek 39104 Magdeburg

Egelter Mulde, Verwaltungsgebäude, Markt 18, 39435 Egeln

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
 Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
 Landkreis Schönebeck 113"**

Az.: 14.1- SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
 zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 05.03.2019 zur Durchführung der
 archäologische Voruntersuchung zur Umsetzung des Projektes "Verrohrter Abfang-
 graben"

VIA** - vorübergehende Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m²	Flächenentzug in m²	Dauer des Entzuges
Schönebeck	5	225/1	7165	393	VIA**
Schönebeck	5	234/1	13582	782	VIA**
Schönebeck	5	436/1	18260	322	VIA**
Schönebeck	5	444	6610	467	VIA**
Schönebeck	5	438	1810	1564	VIA**
Schönebeck	5	439/1	16830	882	VIA**
Schönebeck	5	445/1	15980	560	VIA**
Schönebeck	5	450/1	23320	211	VIA**
Schönebeck	5	457/2	6230	202	VIA**
Schönebeck	5	461/2	4704	23	VIA**
Schönebeck	5	461/4	5471	365	VIA**
Schönebeck	5	465	1500	101	VIA**
Schönebeck	5	469/3	52214	546	VIA**
Schönebeck	5	556	1330	52	VIA**
Schönebeck	5	557	6480	71	VIA**
Schönebeck	5	558	4850	415	VIA**
Schönebeck	5	566/1	9450	262	VIA**
Schönebeck	5	568	4470	148	VIA**
Schönebeck	5	569	9320	85	VIA**
Schönebeck	5	818/222	9186	115	VIA**
Schönebeck	5	819/223	14299	1788	VIA**
Schönebeck	5	822/226	2078	122	VIA**
Schönebeck	5	823/226	4216	229	VIA**
Schönebeck	5	824/227	4958	197	VIA**
Schönebeck	5	825/228	4688	256	VIA**
Schönebeck	5	826/229	4407	169	VIA**
Schönebeck	5	827/230	4429	156	VIA**
Schönebeck	5	828/231	4172	151	VIA**
Schönebeck	5	829/232	4651	237	VIA**
Schönebeck	5	830/233	4537	140	VIA**
Schönebeck	5	834/241	2955	130	VIA**
Schönebeck	5	10139	4927	40	VIA**
Schönebeck	5	1237/562	1570	140	VIA**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

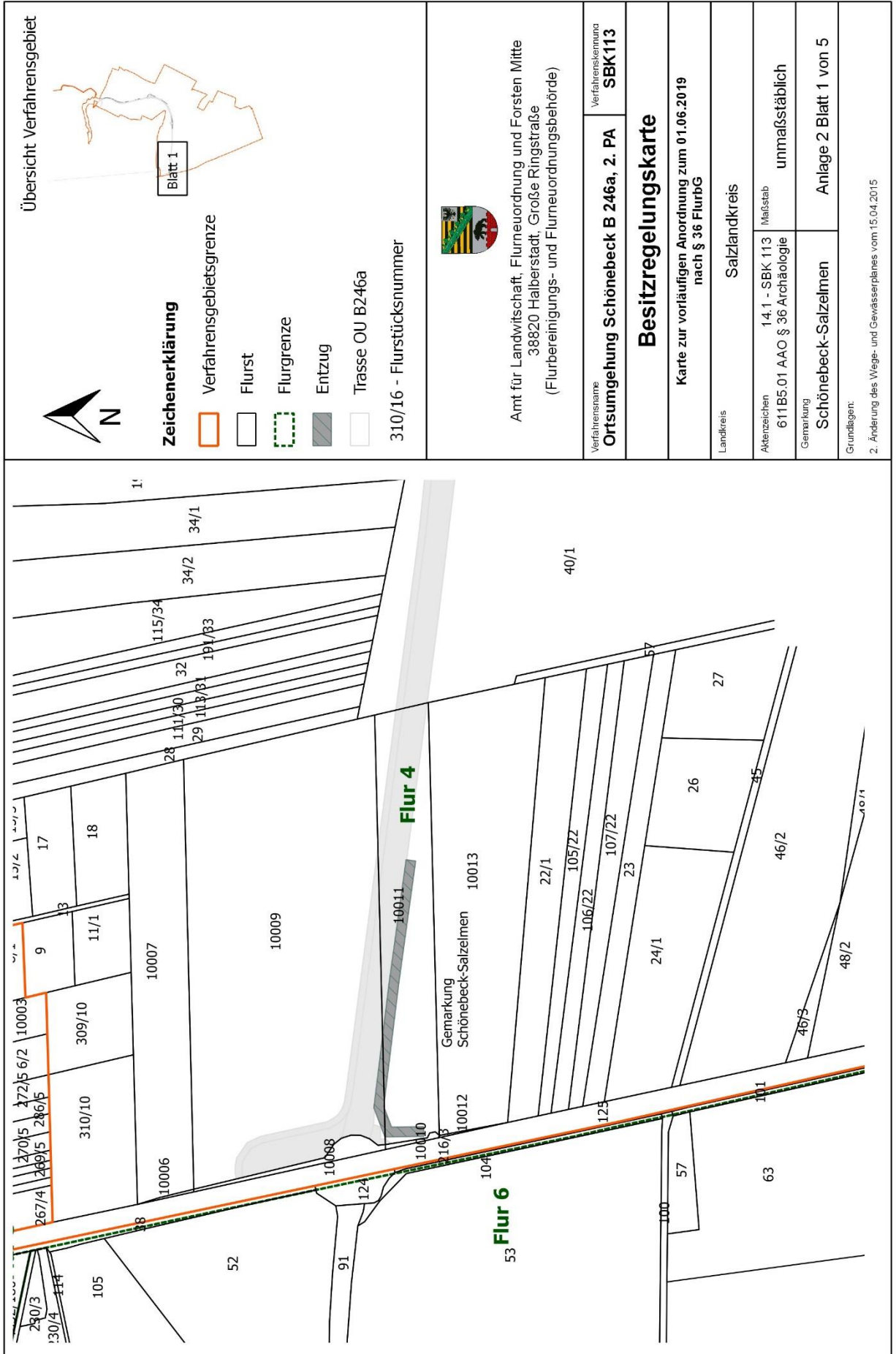
**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"**

Az.: 14.1- SBK 113 611B 5.01 AAO § 36 Archäologie

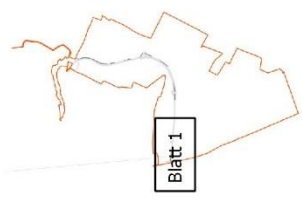
Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 05.03.2019 zur Durchführung der
archäologische Voruntersuchung zur Umsetzung des Projektes "Verrohrter Abfang-
graben"

VIA** - vorübergehende Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m²	Flächenentzug in m²	Dauer des Entzuges
Schönebeck	5	1238/562	1570	141	VIA**
Schönebeck	5	1239/562	1570	68	VIA**
Schönebeck	5	1240/562	4710	1	VIA**
Schönebeck	5	1286/380	4175	27	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	275/85	17849	64	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	295/87	13621	595	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	296/87	13804	857	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	299/87	14778	787	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	86/1	28368	111	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	86/2	34542	1876	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	88/2	37000	428	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	10009	89154	577	VIA**
Schönebeck-Salzelmen	4	10011	25376	2665	VIA**
Felgeleben	4	44/2	175696	2389	VIA**
Felgeleben	4	46/5	180343	449	VIA**
Felgeleben	2	13	33170	1924	VIA**
Felgeleben	3	65/1	13400	302	VIA**
Felgeleben	3	65/2	9690	286	VIA**
Felgeleben	3	90/65	5106	149	VIA**
Felgeleben	3	91/65	5106	164	VIA**
Felgeleben	3	92/65	5108	166	VIA**
Felgeleben	3	99/65	5644	184	VIA**
Felgeleben	3	100/65	2823	89	VIA**
Felgeleben	3	101/65	2823	95	VIA**
Felgeleben	3	102/65	2823	101	VIA**
Felgeleben	3	103/65	2823	107	VIA**
Felgeleben	3	127/65	5000	68	VIA**
Felgeleben	3	10005	14348	32	VIA**
			Summe Gesamtentzug:	26023	



Übersicht Verfahrensgebiet



Zeichenerklärung

- Verfahrensgebietsgrenze
- Flurst
- Flurgrenze
- Entzug
- Trasse OU B246a

310/16 - Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Verfahrensname
Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. PA

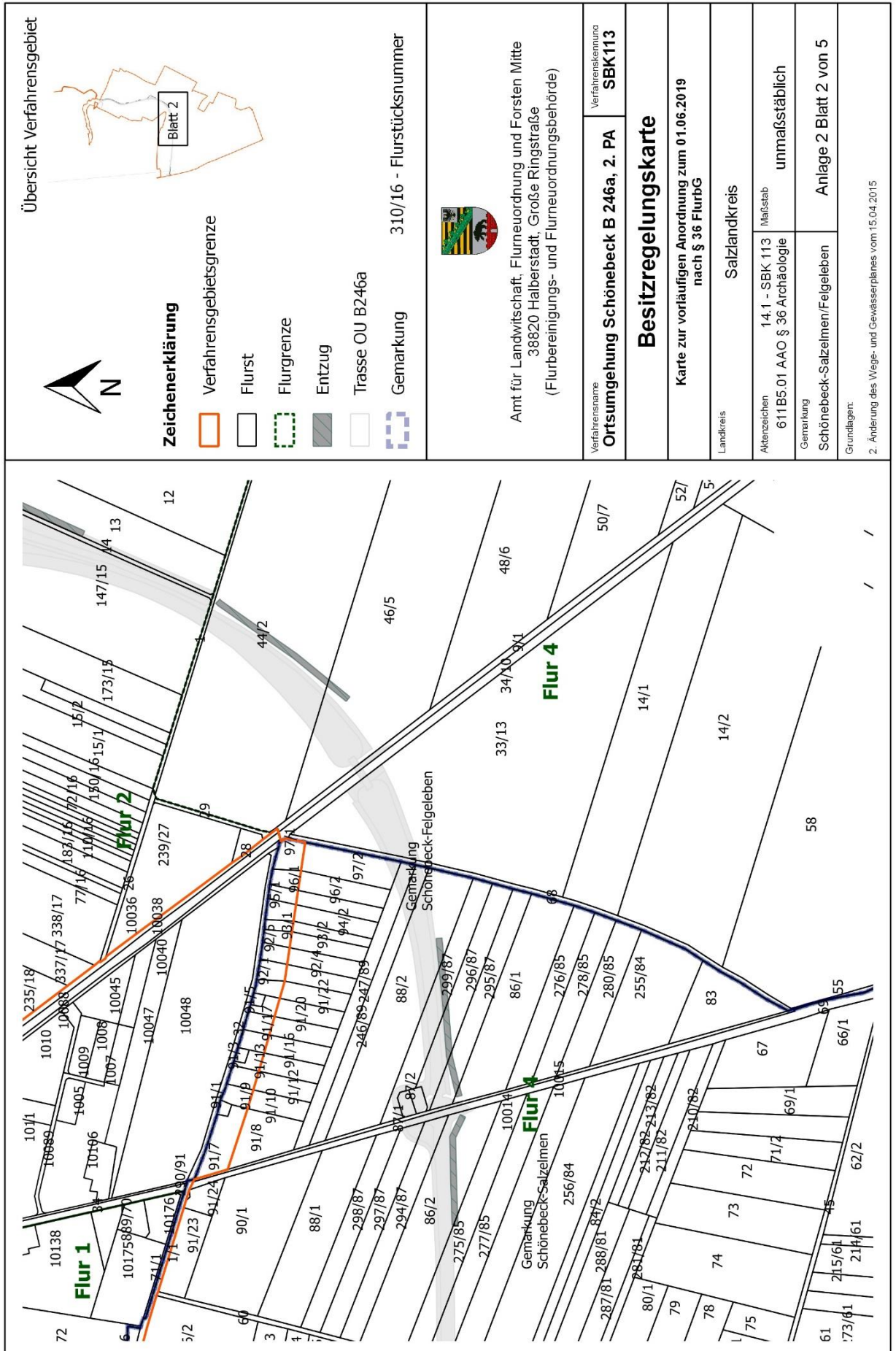
Verfahrenskennnummer
SBK113

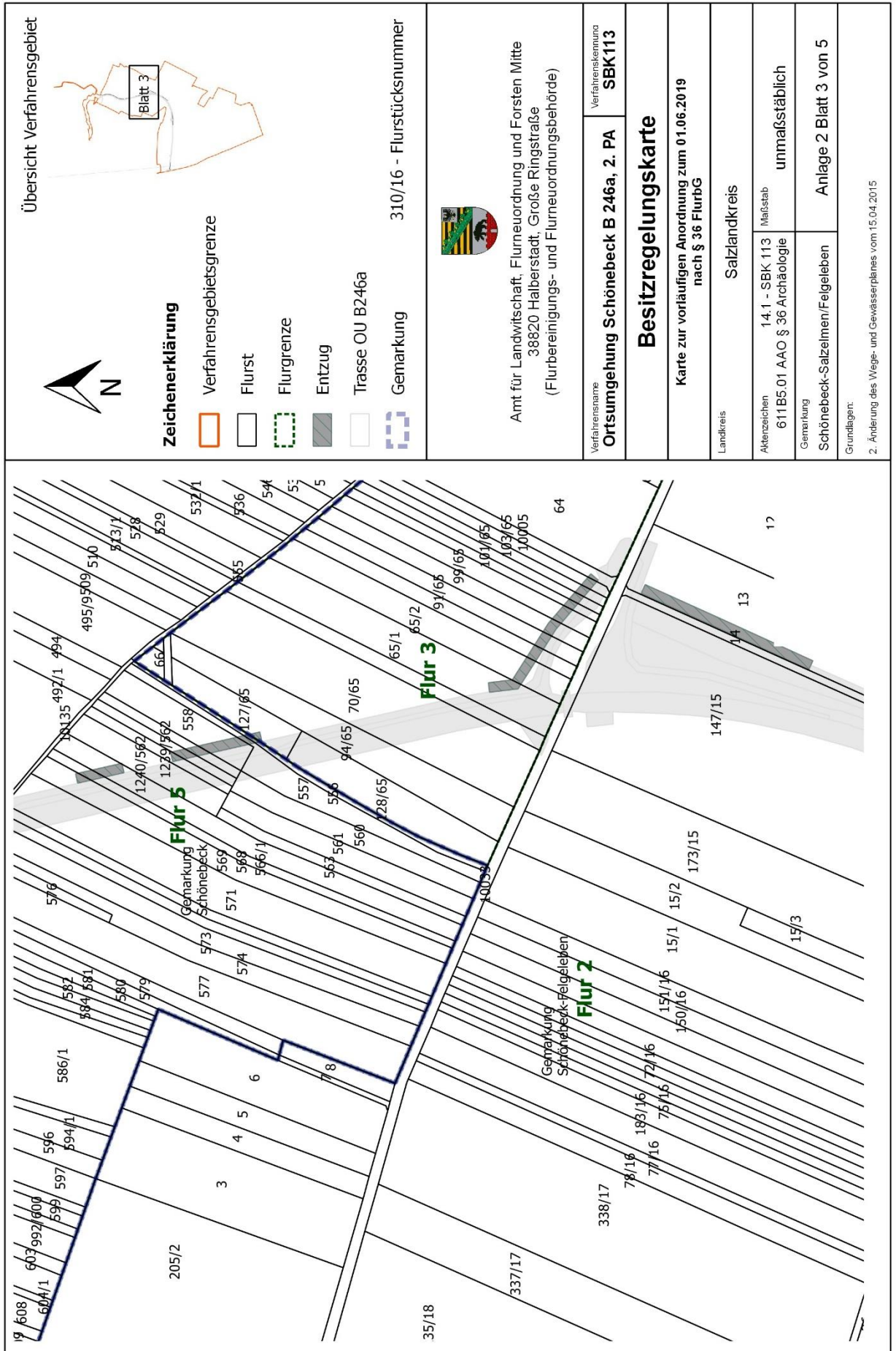
Besitzregelungskarte

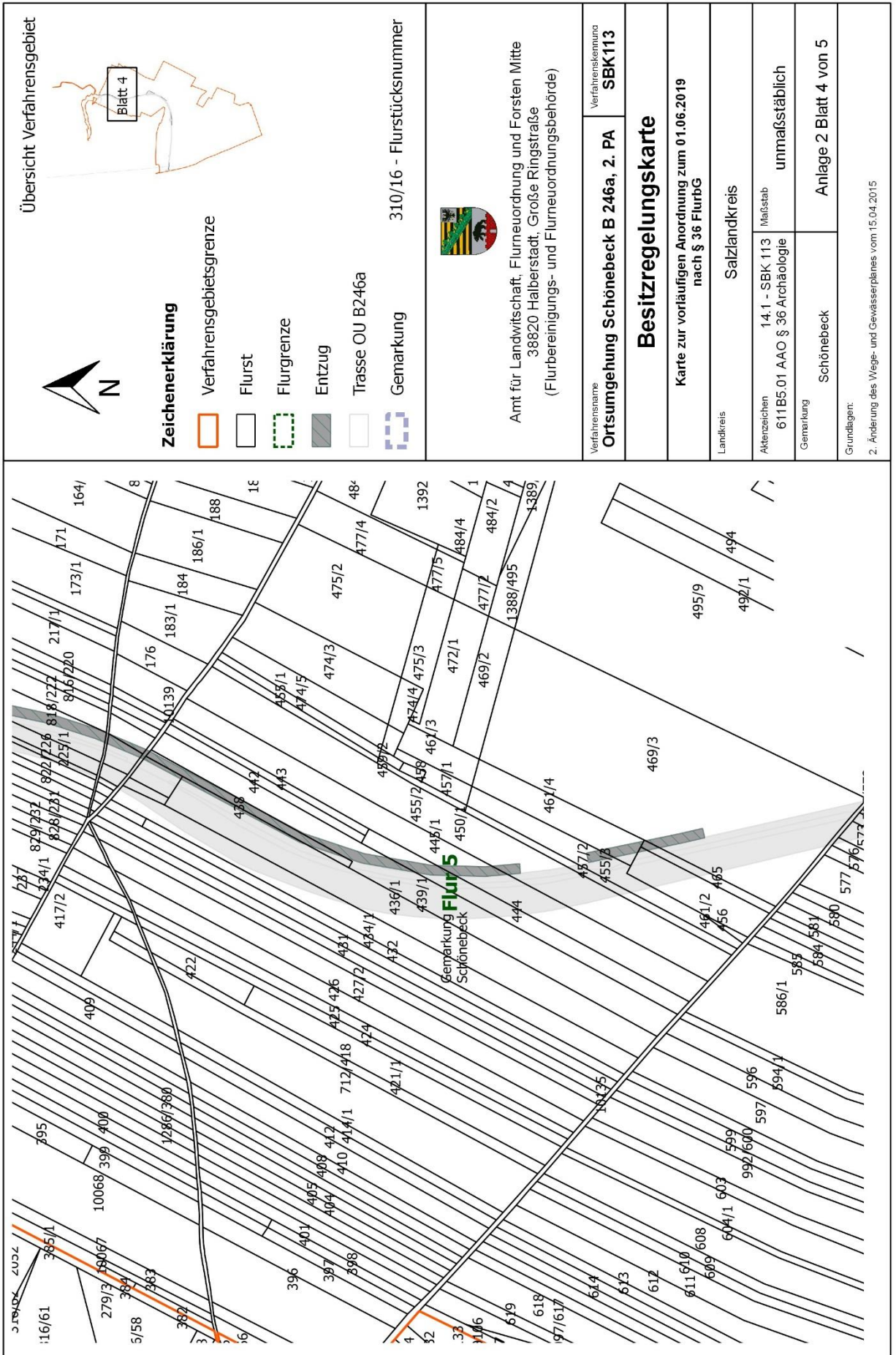
Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.06.2019
nach § 36 FlurbG

Landkreis	Salzlandkreis	
Altbezichen	14.1 - SBK 113	Maßstab
	611B5.01 AAO § 36 Archäologie	unmaßstäblich
Gemarkung	Schönebeck-Salzelmen	
	Anlage 2 Blatt 1 von 5	

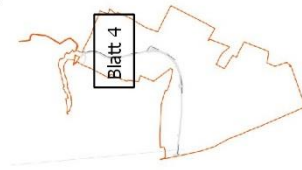
Grundlagen:
2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes vom 15.04.2015







Übersicht Verfahrrensgebiet



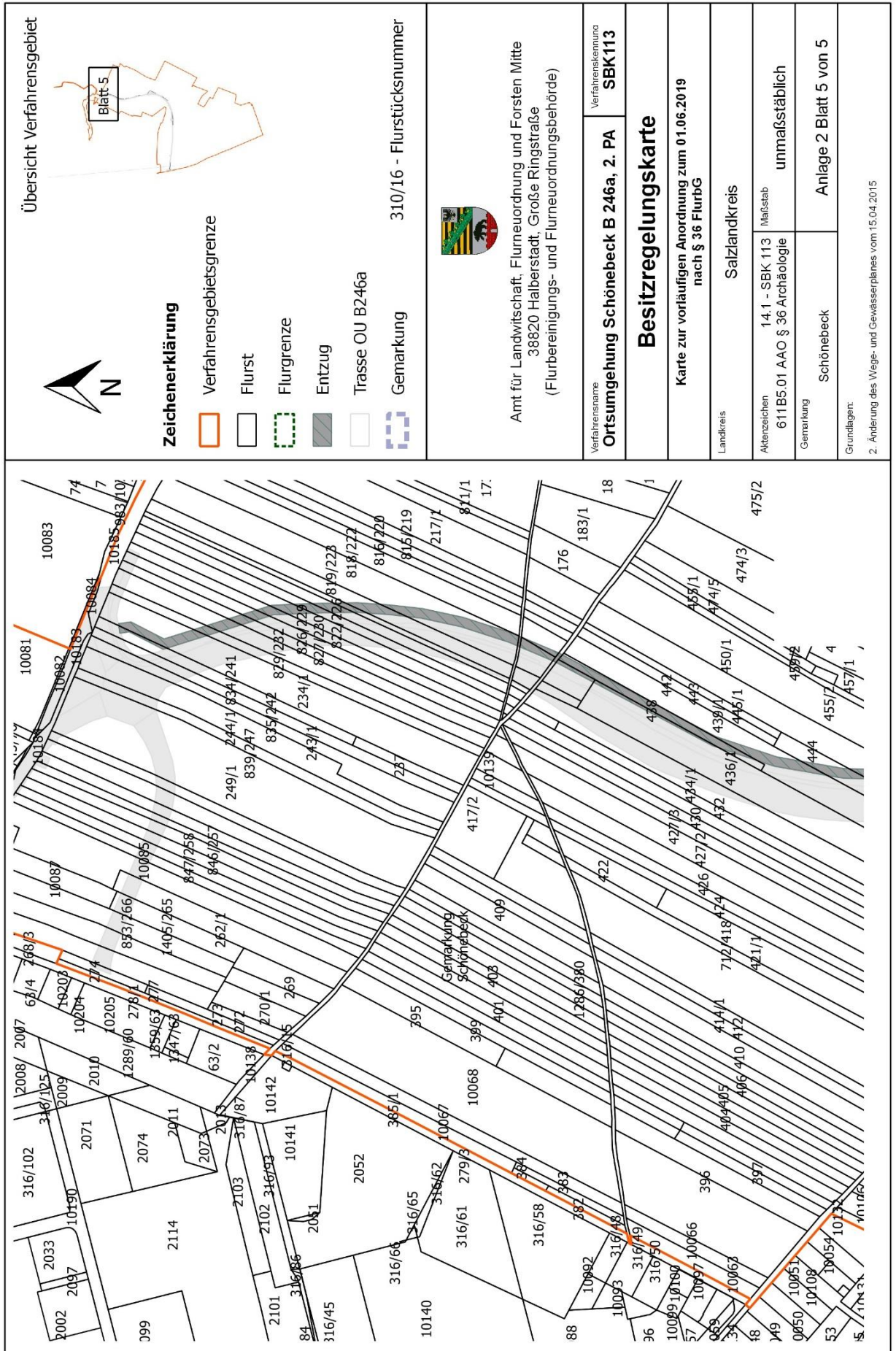
Zeichenerklärung

- Verfahrrensgebietsgrenze
 - Flurst
 - Flurgrenze
 - Entzug
 - Trasse OU B246a
 - Gemarkung
- 310/16 - Flurstücksnummer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Verfahrensname	
Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. PA	
Verfahrenskennnummer	SBK113
Besitzregelungskarte	
Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.06.2019 nach § 36 FlurbG	
Landkreis	Salzlandkreis
Altzeichen	14.1 - SBK 113
Maßstab	unmaßstäblich
Gemarkung	Schönebeck
Grundlagen:	Anlage 2 Blatt 4 von 5
2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes vom 15.04.2015	



99

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat – 33 Besondere Verfahrensarten

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat
– 33 Besondere Verfahrensarten
Erörterungstermin im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Antrag
der K+S KALI GmbH auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes
Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz**

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertätig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Zulassung vor.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist hat die Behörde die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin beginnt am

**13.05.2019, 10.00 Uhr
im Akademiesaal des Schlosses Hundisburg
in Schloss 1, 39343 Hundisburg**

Der Einlass beginnt am 13.05.2019 ab 9.00 Uhr; an den folgenden Tagen ab 8.00 Uhr.

Der Erörterungstermin ist zweigeteilt. Am 13.05.2019 erfolgt die Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und der Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange. Soweit weiterer Erörterungsbedarf besteht, wird die Erörterung am 14.05.2019 (ab 9.00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt.

Am 15.05.2019 ab 9.00 Uhr erfolgt die Erörterung der Stellungnahmen der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereinigungen sowie die Erörterung der eingegangenen Einwendungen. Soweit weiterer Erörterungsbedarf besteht, wird die Erörterung am 16.05.2019 (ab 9.00 Uhr) fortgesetzt. Eine weitere Verlängerung der Erörterung ist möglich. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen.

Kann die Erörterung am 14.05. bzw. 16.05.2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am 21.05. und ggf. am 22.05.2019 an gleicher Stelle fortgesetzt. Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 18.00 Uhr vorgesehen.

Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten weiteren Termine beendet werden.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und jedem, der Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen. Die Vertretung durch

einen Bevollmächtigten ist möglich. Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, sofern dies im bisherigen Planfeststellungsverfahren nicht bereits geschehen ist. Die Erörterung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert werden können.

Die Erörterung erfolgt themenbezogen. Die Tagesordnung wird zu Beginn des Termins bekanntgegeben. Änderungen dieser Tagesordnung bleiben vorbehalten.

Informationen zum Stand der Erörterung am Ende eines jeden Verhandlungstages und ggf. zur Weiterführung des Termins am 14.05., am 16.05. und am 21. und 22.05. können zusammen mit den jeweils ausstehenden Tagesordnungspunkten auf der Homepage des LAGB eingesehen werden. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Eine Anfahrtsbeschreibung zum Schloss Hundisburg wird rechtzeitig vor Beginn des Erörterungstermins auf der Homepage des LAGB zur Verfügung gestellt.

Im Zuge des Erörterungstermins werden Daten erhoben. Eine entsprechende Datenschutzerklärung kann ebenfalls rechtzeitig vor Beginn des Erörterungstermins auf der Homepage des LAGB, bzw. am Verhandlungsort eingesehen werden.

Das LAGB behält sich vor, bei Bedarf Taschenkontrollen durchzuführen.

Sofern Bedarf an einer Kommunikationshilfe gemäß § 14 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) i. V. m. § 2 Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA) besteht, so ist dieser bis zum 30.04.2019 schriftlich beim LAGB anzumelden.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter

<http://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> abrufbar.

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden